

Zweites Buch.

F a m i l i e n r e c h t.

Erster Abschnitt.

Eherecht.

Erstes Kapitel.

Von dem Verlöbniße.

§ 59. Das Verlöbniß (Eheversprechen), in welchem ein lediger Mann und eine ledige Frauensperson sich die Ehe versprechen, begründet das Familienverhältniß der Brautleute (Verlobten).

§ 60. Das Verlöbniß setzt die freie persönliche Zustimmung der Brautleute voraus.

Unmündige können kein Verlöbniß eingehen.

§ 61. Für Minderjährige ist überdem die Einwilligung des Vaters oder beziehungsweise des Vormundes erforderlich. Wird dieselbe ohne zureichenden Grund verweigert, so steht dem Betheiligten frei, sich an die Obervormundschaft zu wenden und diese um die Zustimmung zu ersuchen.

§ 62. Wird das Dasein eines Verlöbnißes von einer betheiligten Person bestritten, so wird dasselbe nur insofern als wirklich eingegangen betrachtet, als es

entweder dem Ortspfarrer von demjenigen Verlobten eröffnet worden ist, der dasselbe nun bestreitet; von derartigen Eröffnungen der Verlobten hat der Pfarrer in dem Kirchenbuche Vormerkung zu nehmen;

oder eine schriftliche Anerkennung des Verlobten vorliegt, der das Verlöbniß nunmehr läugnet;

oder von der Familie dieses Verlobten bezeugt wird, daß ihr das Verlöbniß eröffnet worden sei;

oder sonst die Beobachtung der bei Verlöbniß üblichen Sitten und Gebräuche, z. B. des Ringwechsels, nachgewiesen ist und dieser Nachweis durch das nachherige Benehmen der Verlobten als solches bekräftigt wird.

§ 63. Das Verlöbniß ist in allen den Fällen ungültig, in welchen eine Ehe zwischen den Verlobten unzulässig ist.

§ 64. Kinder, welche zwar nach dem Abschlusse des Verlöbnißes erzeugt, aber vor der Eingehung der Ehe geboren worden, sogenannte Brautkinder, gelangen, wenn die Vaterschaft des Bräutigams anerkannt oder ausgemittelt ist, nicht ohne weiters in die väterliche Vormundschaft ihres Vaters, haben aber in allen übrigen Beziehungen die Rechte ehelicher Kinder; insbesondere stehen sie diesen im Erbrechte gleich.

Damit der Vater die väterliche Vormundschaft über seine Brautkinder erhalte, hat er sein Begehren dem Waisenamte einzureichen, welches das Gesuch mit Bezug auf die persönliche Tüchtigkeit des Vaters prüft

und mit seinem Bericht und Antrag versehen dem Bezirksrathе zur Entscheidung übermacht.

Wird die Ehe nachträglich vollzogen, so gelangen die Brautfinder sofort in die väterliche Vormundschaft ihres nunmehr ehelichen Vaters.

§ 65. Es steht jedem Verlobten frei, einseitig das Verlöbniß aufzukünd en und dadurch aufzulösen. Eine Klage aus dem Verlöbniß auf Vollziehung der Ehe ist somit unzulässig.

Ebenso ist die Verabredung von Konventionalstrafen für den Fall, daß die Ehe nicht zu Stande komme, ungültig.

§ 66. Wo die Aufkündigung des Verlöbnißes in einer Weise geschieht, welche dem andern Verlobten grundlos und fränkend erscheint, kann dieser die Vermittlung des betreffenden Pfarrers anrufen, welcher eine den Umständen angemessene religiöse und moralische Einwirkung auf das Gewissen des fehlenden Theiles anzuwenden befugt ist.

Diese Einwirkung kann sich je nach Umständen auf Wiedervereinigung der Verlobten oder aber auf friedliche Trennung derselben beziehen.

Bleibt dieselbe erfolglos, so weist der Pfarrer die Streitigkeit auf Begehren der klagenden Partei an das Gericht zur Beurtheilung. (§ 68.)

§ 67. In der Regel sind, wenn das Verlöbniß wieder aufgelöst wird, die gegenseitigen Geschenke zurück zu erstatten.

§ 68. Ist das Verlöbniß ohne genügenden Grund einseitig aufgelöst worden, so ist der Theil, welchem aufgekündet worden, berechtigt, die em-

pfangenen Geschenke zurück zu behalten und für den erlittenen Schaden Ersatz zu fordern, welcher durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist. Ueberdem kann er, wenn eine erhebliche Unbill vorliegt, eine Genugthuung begehren, welche je nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Verlobten und der Größe der Unbill durch richterliches Ermessen auf Franken 50 bis 5000 anzuschlagen ist. In besonders wichtigen Fällen und wo die Vermögensverhältnisse des schuldigen Theiles es gestatten, darf die Genugthuungssumme bis auf Franken 20,000 erhöht werden.

§ 69. Die Forderung auf Rückgabe der Geschenke (§ 67) sowohl als auf Entschädigung und Genugthuung (§ 68) erlischt, wenn der Verlobte, welcher dieselbe zu stellen berechtigt war, vor angehobener Klage stirbt, mit dem Tode desselben und verjährt innerhalb sechs Monaten seit der Auflösung des Verlöbnißes.

Zweites Kapitel.

Von der Eingehung der Ehe.

A. Persönliche Erfordernisse.

§ 70. Der Mann muß das zwanzigste, die Frau das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, um eine Ehe einzugehen. Das Gericht ist indessen befugt, in außerordentlichen Fällen von dieser Altersbestimmung zu dispensiren.

§ 71. Wahnsinnige und Blödsinnige sind unfähig eine Ehe einzugehen.

§ 72. Personen, welche früher schon eine Ehe ein-

gegangen haben, müssen sich, bevor sie in eine neue Ehe treten, darüber ausweisen, daß die frühere Ehe aufgelöst sei.

§ 73. Wittwer und geschiedene Männer dürfen sich innerhalb drei Monaten seit der Auflösung der Ehe nicht wieder verehelichen. Das Gericht kann von dieser Bestimmung bis auf sechs Wochen dispensiren.

§ 74. Wittwen und geschiedene Frauen dürfen sich innerhalb zehn Monaten nach Auflösung der Ehe nicht wieder verheirathen.

Das Gericht kann diese Frist aus besondern Gründen und wenn es sich ergibt, daß die Frau nicht aus der frühern Ehe schwanger sei, abkürzen, in keinem Falle jedoch unter drei Monate.

§ 75. Personen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben, dürfen sich nicht heirathen, insofern der Ehebruch die Scheidung begründet hat oder gerichtlich bestraft worden ist.

§ 76. Personen, welche durch verdächtigen Umgang mit einem Ehegatten oder Anstiftung von Mißthelligkeiten unter Ehegatten die Scheidung einer Ehe veranlaßt haben, dürfen, insofern solches in dem Scheidungsurtheile ausgesprochen ist, die geschiedene Person nicht ehelichen.

§ 77. Geschiedene Personen, welchen in dem Scheidungsurtheile untersagt worden ist, ohne Bewilligung des Gerichtes wieder zu heirathen, haben diese Bewilligung vorher auszuwirken (§ 222).

§ 78. Die Ehe ist unzulässig zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwi-

ihnen Oheim und Nichte, Nefse und Tante, Großoheim und Großnichte, Großneffe und Großtante, beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder auf außerehelicher Zeugung oder Geburt.

§ 79. Ferner ist die Ehe zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern in der ganzen auf- und absteigenden Linie verboten.

§ 80. Die Ehe zwischen einem gewesenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des andern ist unter der Voraussetzung verboten, daß die erste Ehe durch Scheidung aufgehoben wurde.

§ 81. Die Ehe mit Ascendenten oder Descendenten einer Person, mit welcher man Unzucht getrieben hat, ist untersagt, insofern die Unzucht vor dem Zeitpunkte, in welchem die Zulässigkeit der Eingehung der Ehe in Frage kommt, gerichtlich ermittelt worden ist.

§ 82. Zwischen einer unter Vormundschaft stehenden Person und dem Vormund oder dessen Kindern und Enkeln darf keine Ehe geschlossen werden, bis drei Monate nachdem der Vormund seines Amtes entlassen und seine Rechnung von den Waisenbehörden gutgeheißen worden ist.

B. Einwilligung.

§ 83. Die Eingehung der Ehe setzt den persönlichen und freien Willen der beiden Personen voraus, welche sich ehelichen.

§ 84. Für Minderjährige ist überdem die Zustimmung ihrer ehelichen Eltern erforderlich. Wenn diese unter sich uneinig sind, so entscheidet der Wille des Vaters.

Ist der Vater verstorben, oder ist ihm die väterliche Vormundschaft entzogen, so tritt auch in dieser Beziehung der Vormund an die Stelle des Vaters.

§ 85. Wird von dem Vater oder dem Vormund die Einwilligung ohne zureichenden Grund verweigert, so kann der Minderjährige den Entscheid der Obervormundschaft anrufen, und die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, die fehlende Zustimmung des Vaters oder Vormundes zu ergänzen.

Die Vormundschaftsbehörde soll in solchen Fällen den Eltern und dem Vormunde Gelegenheit geben, ihre Ansichten und Weigerungsgründe zu eröffnen.

§ 86. Die Eltern und Vormünder, ebenso diejenigen Verwandten der Verlobten, welche im Verarmungsfall derselber zur Unterstützung angehalten werden könnten, und die Heimatgemeinde des Bräutigams sind berechtigt, gegen eine Ehe gerichtliche Einsprache zu erheben und dieselbe zu hemmen, insofern sie es zur Ueberzeugung des Gerichtes bringen, daß die Ehegatten oder deren allfällige Kinder der Familie oder Gemeinde zur Last fallen werden. Bei der Prüfung solcher Einsprachen ist vorzugsweise auf die moralische Befähigung und die Arbeits- und Berufstüchtigkeit der Verlobten zu achten.

Das Gericht ist in diesem Falle berechtigt, die Ehe von Minderjährigen, auch wenn die Zustimmung des Vaters oder Vormundes vorläge, bis zur

erlangten Volljährigkeit derselben und bis auf zwei Jahre darüber hinaus, von Volljährigen bis auf zwei Jahre, zu hemmen und, insofern nach Ablauf der angeetzten Frist die Gründe zur Hemmung noch fort dauern, diese je für neue zwei Jahre zu verfügen.

C. Aufgebot.

§ 87. Der Trauung geht das Aufgebot (die Verkündung, Promulgation) vorher.

§ 88. An kirchlichen Fest- oder Kommunionstagen darf kein Aufgebot und keine Trauung vorgenommen werden.

§ 89. Das Aufgebot geschieht von der Kanzel der Heimat beider Verlobten und von der Kanzel ihres Wohnorts, am Schlusse eines öffentlichen Morgengottesdienstes.

Daselbe soll den Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie die Heimat und den Wohnort der Verlobten deutlich bezeichnen.

Vorbehalten bleiben die Ausnahmegestimmungen der §§ 110 und 111.

§ 90. Wenn der Pfarrer Zweifel hat, ob die gesetzlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe sämtlich vorhanden seien, oder derselben nicht ein Ehehinderniß im Wege stehe, so ist er berechtigt und verpflichtet, das Aufgebot auf so lange zu verschieben, bis sich die Verlobten hinreichend darüber ausgewiesen haben, oder der Pfarrer selbst befriedigende Auskunft eingeholt hat. Insbesondere kann er, wo über das Alter oder die Religion eines Verlobten Zweifel sind, die Vorlegung der Tauf- oder Geburts- und Kommunionsscheine fordern.

§ 91. Ebenso verschiebt er das Aufgebot, wenn schon vorher eine Einsprache gegen die Ehe demselben eröffnet worden ist, bis zur Erledigung derselben.

§ 92. Einsprachen gegen die Eingehung der Ehe sind unter Angabe der Gründe bei einem der Pfarrer anhängig zu machen, denen das Aufgebot obliegt (§ 89). Der betreffende Pfarrer hat die Verlobten und, wenn es erforderlich ist, auch die übrigen Pfarrer, durch welche das Aufgebot zu erfolgen hat, von der erfolgten Einsprache und ihren Gründen beförderlich in Kenntniß zu setzen.

§ 93. Wird aus dem Grunde des § 86 Einsprache erhoben, so ist der Pfarrer berechtigt, die Parteien vorzuladen und eine Vermittlung zu versuchen. Erfolgt diese nicht, so weist er auf Begehren des Einsprechers die Streitigkeit an das Bezirksgericht des Wohnortes des Bräutigams oder, wenn dieser außerhalb des Kantons wohnt, an das Bezirksgericht seines Heimatortes.

§ 94. In schwierigen Fällen kann der Pfarrer die Weisung des Bezirksgerichtspräsidenten einholen. Ebenso können dem Pfarrer auf Begehren der Verlobten oder anderer Betheiligten von Seite dieses Beamten die nöthigen Aufträge ertheilt werden.

§ 95. Wenn der Bräutigam ein Kantonsbürger ist, die Braut aber einer andern Gemeinde angehört, so wird, bevor das Aufgebot vollzogen werden darf, überdem erfordert, daß dem Pfarrer eine Bescheinigung des Gemeinderathes des Bräutigams zugestellt werde, daß er seinerseits keine Einsprache gegen die Ehe er-

hebe, die Braut nach Vollziehung der Ehe als Bürgerin anerkenne und für die zu zahlenden Einheirathungsgebühren gesichert sei.

Der Umstand, daß die Braut eine Fremde ist, berechtigt den Gemeindrath an und für sich nicht zur Einsprache.

§ 96. Wenn der Bräutigam ein Kantonsfremder, die Braut aber eine Kantonsbürgerin ist, so ist, bevor das Aufgebot erfolgt, Folgendes zu beobachten:

- a. Auf Begehren der Braut ertheilt ihr das Pfarramt einen Tauf- und Kommunionsschein, der Gemeindrath aber ein Leumundszeugniß und ein Vermögenszeugniß. Diese Aktenstücke werden wenigstens durch den Bezirksgerichtspräsidenten legalisirt und durch das Pfarramt der Braut dem Pfarramte des Bräutigams zugesandt.
- b. Daraufhin ist dem Pfarramt der Braut eine Zusicherung der betreffenden Obrigkeit des Bräutigams einzusenden, daß dortseits kein Ehehinderniß bekannt sei und die Ehe mit allen dortseitigen rechtlichen Folgen anerkannt werde.

Diese Bescheinigung, welche mindestens von einer Bezirksbehörde (Oberamt) legalisirt worden sein muß, wird von dem Pfarrer dem Gemeinrathe der Braut mitgetheilt. Der Gemeindrath hat dieselbe mit seinem Antrage dem Bezirksgerichtspräsidenten zur Prüfung zu übermitteln, welcher, insofern er den Ausweis in Ordnung findet, die Bewilligung zur Erlassung des Aufgebotes ertheilt und davon dem Pfarramte Kenntniß gibt. Auf Begehren hat überdem unter dieser Vor-

aussetzung der Bezirksgerichtspräsident der Braut eine Bescheinigung auszustellen, daß dieselbe zum Behuf der Verheirathung mit ihrem Bräutigam aus dem hierseitigen Staatsverband entlassen werde.

§ 97. Sind Bräutigam und Braut Kantonsfremde, so darf das Aufgebot an ihrem hierseitigen Wohn- oder Aufenthaltsorte ohne weitere Nachweise vorgenommen werden.

§ 98. Der Pfarrer, welcher das Aufgebot verkündigt hat, darf das Zeugniß darüber, daß das Aufgebot gehörig verkündigt worden und keine Einsprache geschehen sei, nicht vor Beginn des siebenten Tages nach demselben ausstellen.

D. Form der Eingehung der Ehe.

§ 99. Die Ehe wird durch die kirchliche Trauung (Kopulation) vollzogen. Vorbehalten sind die Ausnahmsbestimmungen der §§ 110 und 111.

§ 100. Die Trauung geschieht öffentlich in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen durch einen Geistlichen in einer Kirche.

Zum Trauungsakt gehört wesentlich eine feierliche Anfrage des Geistlichen an die beiden anwesenden Brautleute über ihren Willen, die Ehe gegenwärtig einzugehen, und eine unzweideutige und unbedingte Bejahung der Anfrage durch beide Verlobte. Sind über die freie Zustimmung des einen oder beider Verlobten irgend Zweifel, so ist die Trauung sofort zu sistiren.

Die Stellvertretung eines Verlobten durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

§ 101. Die Trauung darf nicht früher als acht

Tage nach dem Aufgebot, und wenn auf dasselbe keine Einsprache erfolgt ist, nicht später als drei Monate nach demselben vollzogen werden. Ist eine Einsprache erhoben, oder ein Ehehinderniß seither zum Vorschein gekommen, so ist die Trauung innerhalb dreier Monate nach der gerichtlichen Erledigung der Sache und nach der Zulassung der Trauung vorzunehmen.

Wird die dreimonatliche Frist überwartet, so bedarf es eines neuen Aufgebotes.

§ 102. Der Geistliche des Heimatsortes des Bräutigams ist verpflichtet, auf dessen Begehren die Trauung vorzunehmen, insofern alle gesetzlichen Erfordernisse für dieselbe vorhanden sind und kein Ehehinderniß obwaltet.

§ 103. Er darf weder selbst die Trauung vornehmen, noch den Bewilligungsschein (§ 104) ausstellen, wenn er sich nicht zuvor die Gewißheit verschafft hat, daß die Aufgebote gehörig geschehen, allfällige Einsprachen erledigt und die erforderlichen Ausweisschriften und Erlaubnißscheine (§§ 95, 96, 105) beigebracht sind.

§ 104. Wird die Trauung in einer andern als der Heimatgemeinde des Bräutigams vollzogen, so ist von Seite des Bräutigams dem Geistlichen des Trauungsortes, es nehme dieser selbst oder ein anderer Geistlicher an seiner Statt die Trauung vor, vorher ein von dem Geistlichen der Heimatgemeinde des Bräutigams ausgestellter und mit dessen Amtsstempel versehener Bewilligungsschein einzuhändigen, wovon jener Vormerkung in dem Pfarrbuche zu nehmen hat.

Der Bezirksgerichtspräsident ist ermächtigt, eine Kopulationsbewilligung auszustellen, wenn eine Trauung

eines Kantonsbürgers außerhalb des Kantons vorgenommen werden soll.

§ 105. Soll die Trauung eines kantonsfremden Bräutigams im hiesigen Kanton vorgenommen werden, so bedarf es, abgesehen von der Bestimmung des § 103, immer der Erlaubniß seiner heimatlichen Obrigkeit und der besondern Bewilligung des betreffenden hierseitigen Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 106. Gehören die Verlobten verschiedenen christlichen Religionsbekenntnissen an, so kann die Trauung von einem Geistlichen der einen oder andern Kirche vollzogen werden.

§ 107. Ist wegen bedeutender Krankheit des einen Verlobten oder aus andern triftigen Gründen die Trauung in der Kirche nicht möglich, und der Vollzug der Ehe ohne weiteren Aufschub wünschbar, so darf ausnahmsweise die Trauung auch im Zimmer vorgenommen werden.

In diesem Falle sind zwei Mitglieder des Kirchenstillstandes als Zeugen herbeizuziehen.

§ 108. Der Geistliche des Trauungsortes soll den vollzogenen Trauungsakt im Pfarrbuche vormerken, unter Angabe des Trauungstages und der Namen des trauenden Geistlichen, der getrauten Ehegatten und wenigstens zweier Zeugen.

§ 109. Ueberdem soll er dem getrauten Ehemann ein Zeugniß über die vollzogene Trauung (Kopulationschein) zu Händen des heimatlichen Pfarramtes desselben ausstellen, und letzteres sodann ebenfalls davon Vormerkung im Pfarrbuche machen.

§ 110. Wenn die beiden Verlobten dem Bezirks-

gerichtspräsidenten zu Protokoll eröffnen, daß sie zwar eine ächte Ehe einzugehen wünschen, aber aus ernstesten religiösen Gründen sich der kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen können, so ordnet der Gerichtspräsident die geeignete öffentliche Bekanntmachung an, welche die Stelle des Aufgebotes vertritt. Sind im Uebrigen keine Behinderungsgründe gegen eine Ehe dieser Personen vorhanden, so wird dieselbe durch eine feierliche Erklärung der ehelichen Gesinnung vor Bezirksgericht vollzogen. Der Bezirksgerichtspräsident sorgt dafür, daß von solchen Ehen sowohl in dem Pfarrbuche der Heimatsgemeinde der Ehegatten Vormerkung genommen als dem Gemeinderathe ihres Heimatsortes davon Kenntniß gegeben werde.

§ 111. Das Obergericht ist ermächtigt, nöthigenfalls im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, da wo aus besondern Gründen einzelne Ausweisschriften nicht beigebracht, oder einzelne formelle Vorschriften (z. B. das Aufgebot in der Heimat eines Verlobten) nicht erfüllt werden können, die wesentlichen Bedingungen zu einer ächten Ehe aber vorhanden sind, die Beibringung solcher Ausweisschriften oder die Anwendung solcher Formen zu erlassen und durch andere passende Anordnung zu ersetzen.

E. Ungültige und formwidrig entstandene Ehen.

§ 112. Eine zwischen Ehebrechern (§ 75) oder zu nahen Verwandten (§ 78) oder Verschwägerten und Familienangehörigen (§§ 79, 80) oder in Mißachtung der §§ 76 und 81 geschlossene

Ehe ist an sich und mit Bezug auf die Kinder dauernd nichtig.

§ 113. Ferner ist die zweite Ehe, welche eine noch in der Ehe lebende Person eingegangen hat (§ 72), nichtig.

Hat jedoch von Seite des Ehegatten die vorige Ehe aus unverschuldetem Irrthum als nicht mehr vorhanden betrachtet werden können, und ist dieselbe seither wieder aufgelöst worden, so ist die zweite Ehe nur beziehungsweise ungültig (§§ 117 u. folg.).

§ 114. So lange die kirchliche Trauung fehlt, wird die Ehe unter Vorbehalt der in §§ 110 und 111 zugelassenen Ausnahmen nicht als gültig anerkannt, und das Konkubinat ist untersagt.

§ 115. Nichtig Ehen und das Konkubinat sind von Staats wegen nicht zu dulden. Die Kirchen-
stillstände sind verpflichtet, wo ihnen ein Fall der Art zur Kenntniß gelangt, dem Statthalteramte für dieses oder zu Händen der Staatsanwaltschaft davon Anzeige zu machen, damit die Sache dem Gerichte überwiesen, die Ehe von diesem als nichtig erklärt und die schuldigen Personen bestraft werden.

§ 116. Der unschuldige Theil, welcher in einer nichtigen Ehe gelebt hat, ist gleich einem geschiedenen Ehegatten zu behandeln und, insofern er, sobald ihm das Ehehinderniß zur Kenntniß gekommen ist, das eheliche Zusammenleben mit dem andern Theil unverzüglich abgebrochen hat, berechtigt, gegenüber dem schuldigen Theil eine Genugthuung zu fordern, welche nach der Bestimmung über die Scheidung aus Verschuldung des einen Ehegatten (§§ 216 bis 219) zu bestimmen ist.

§ 117. Beziehungsweise ungültig, so lange das Ehehinderniß dauert, sind die bei zu frühem Alter (§ 70) oder Geisteskrankheit (§ 71) des einen Theils oder innerhalb der für Wittwer, Wittwen und Geschiedene angeetzten Wartefrist (§ 73 und 74) oder vor Erfüllung der im Vormundschaftsverhältnisse angeordneten Bedingung (§ 82), oder ohne daß die gerichtliche Bewilligung in dem Falle von § 77 vorher erwirkt werden ist, oder in dem Ausnahmefall von § 113 geschlossenen Ehen. Hat die Ehe nach Aufhebung des Ehehindernisses noch vier Wochen mit beiderseitigem Willen fortgedauert, so wird dieselbe hinterher gültig, und angenommen, sie sei von Anfang an gültig gewesen. Der schuldige Theil darf in dieser Zwischenzeit nicht auf Auflösung dringen.

§ 118. Eine beziehungsweise ungültige Ehe kann während der Fortdauer des Ehehindernisses von Amts wegen verfolgt werden, nach Aufhebung desselben aber nur auf die Klage des unschuldigen Theils.

§ 119. War bei der Trauung die Einwilligung eines Ehegatten durch gefährliche Drohung bestimmt oder durch Betrug erlangt oder durch einen wesentlichen Irrthum veranlaßt worden, so kann eine solche Ehe ebenfalls von dem unschuldigen Theil als ungültig angefochten werden, jedoch nur insofern er dieselbe nach aufgehobenem Zwang oder entdecktem Irrthum oder Betrug weder ausdrücklich genehmigt noch länger als sechs Wochen fortgesetzt hat.

§ 120. Ist eine Ehe ohne die nöthige Einwilligung der Eltern oder Vormünder oder der Vormundschaftsbehörden (§ 84 und 85) oder

vor erledigter gerichtlicher Einsprache (§ 86) abgeschlossen worden, so sind die zur Einwilligung oder Einsprache berechtigten Personen befugt, eine solche Ehe als ungültig anzufechten, jedoch nur so lange und so weit ihre Einwilligung nöthig und ihre Einsprache begründet ist, und nur insofern sie nicht vor oder bei der Trauung Veranlassung zur Einsprache gehabt und diese unterlassen, sich somit verschwiegen oder nachher die Ehe ausdrücklich gebilligt oder während sechs Wochen stillschweigend zugelassen haben.

§ 121. Der unschuldige Theil ist, insofern die Ehe als ungültig aufgelöst wird, gleich einem geschiedenen Ehegatten zu behandeln und hat unter der nämlichen Voraussetzung eine Entschädigungsflage gleich dem unschuldigen Theile in einer nichtigen Ehe (§ 116).

§ 122. Die Unterlassung des Aufgebots zieht für die fehlbaren Ehegatten und Beamteten Strafe nach sich, macht aber die Ehe, insofern ihr sonst kein Hinderniß im Wege steht, nicht ungültig. In solchen Fällen wird von dem Gerichte mit Bezug auf Nachholung der nöthigen Ausweise und Formen das Erforderliche angeordnet.

§ 123. Ebenso sind unter der Voraussetzung, daß kein anderes Ehehinderniß im Wege stehe, Ehen von Kantonsbürgern zu behandeln, welche unter Nichtbeachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen und Formen im Auslande getraut worden.

§ 124. Personen, welche schuldig erfunden werden, eine verbotene Ehe eingegangen oder das Aufgebot oder die Trauung unterlassen zu haben, sind, insofern

nicht ein in dem Strafgesetze vorgesehenes und mit Strafe bedrohtes Verbrechen vorliegt, mit einer Buße von Franken 25 bis 1000 zu bestrafen.

Haben Beamtete oder dritte Personen dabei auf pflichtwidrige Weise mitgewirkt, so findet diese Strafe auch auf sie Anwendung. In schweren Fällen sind die erstern nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verletzung der Amtspflicht zu beurtheilen.

Drittes Kapitel.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehe.

A. Persönliche Wirkungen.

§ 125. Die Ehegatten sind zu ehelicher Gemeinschaft und Treue verbunden.

§ 126. Die Frau wird durch die Trauung die Genossin ihres Mannes und erwirbt seinen Geschlechtsnamen und sein Bürgerrecht.

§ 127. Der Ehemann ist das Haupt der Ehe.

§ 128. Er hat für anständigen, den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt der Frau zu sorgen und dieselbe vor Unbill zu schützen.

§ 129. Der Mann steht der Haushaltung vor und bestreitet ihre Kosten. Die Frau ist aber schuldig, ihrerseits nach ihren Verhältnissen und Kräften mitzuhelfen und mitzuwirken.

§ 130. Die Frau hat dem Manne in seine Wohnung zu folgen. Ausnahmsweise, insoweit dringende, die Wohlfahrt der Frau ernstlich gefährdende Gründe es rechtfertigen, kann das Gericht der Ehefrau die Verpflichtung, dem Manne nachzufolgen, erlassen.

B. Mit Beziehung auf die Kinder.

§ 131. Für Kinder, welche in der Ehe erzeugt oder in der Ehe geboren worden, besteht die Rechtsvermuthung des ehelichen Standes. Sie erhalten mit der Geburt den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.

§ 132. Fällt der Zeitpunkt der Geburt eines Kindes innerhalb dreihundert Tage nach der Aufhebung der Ehe, so besteht die Vermuthung, daß dasselbe noch während der Ehe erzeugt worden sei.

§ 133. Wird ein Kind zwar während der Ehe geboren, aber bevor diese einhundertundachtzig Tage gedauert hat, so wird, falls der Ehemann Einsprache erhebt und den Nachweis leistet, entweder daß die Ehefrau ihm ihre Schwangerschaft bis nach Vollziehung der Ehe verheimlicht oder wissentlich eine falsche Angabe über die Dauer derselben gemacht habe, die Vermuthung für den ehelichen Stand des Kindes aufgehoben. Dieselbe wird aber wieder hergestellt sowohl durch den Gegenbeweis von Seite der Ehefrau als durch den Nachweis dieser, daß schon vor der Eingehung der Ehe der Mann vertrauten Umgang mit ihr gepflogen habe.

§ 134. Ueberdem ist der Ehemann berechtigt, gegen den ehelichen Stand eines Kindes Einsprache zu erheben, insofern er den Beweis übernimmt, daß er während der Zeitfrist von dreihundert bis auf einhundertundachtzig Tage vor der Geburt der Ehefrau nicht beigewohnt habe.

§ 135. Die Erben des Ehemannes sind zu solcher Einsprache (§§ 133 und 134) nur insofern berechtigt, als entweder der Ehemann selbst noch solche

erhoben hat oder vor Ablauf der Einspruchsfrist (§ 136) gestorben ist und inzwischen das Kind in keiner Weise anerkannt hat.

§ 136. Die Einsprache erlischt, wenn sie nicht innerhalb Monatsfrist, seitdem die Geburt zur Kenntniß des betheiligten Mannes oder der Erben gekommen ist, bei dem zuständigen Pfarramte anhängig gemacht wird.

§ 137. Der Beweis oder das Zugeständniß eines Ehebruchs der Mutter, welcher in den Zeitraum der möglichen Zeugung fällt, ist unerheblich für den ehelichen Stand des Kindes.

C. Mit Bezug auf das Vermögen.

§ 138. Der Ehemann ist von Rechts wegen der eheliche Vormund der Frau. Er verwaltet ihr Vermögen und vertritt dieselbe nach außen.

§ 139. Er ist befugt, auch ohne die Zustimmung seiner Frau die ihr zugehörende fahrende Habe gültig zu veräußern oder zu verpfänden. Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Forderungen der Frau, seien dieselben versichert oder nicht.

§ 140. Liegenschaften, welche der Frau zugehören, darf der Ehemann nur mit ihrer Zustimmung veräußern oder verpfänden.

§ 141. Ein der Frau zustehendes Erbrecht oder verfangenes Gut darf der Mann nur veräußern oder verpfänden, oder eine generelle Pfandverschreibung über ihr Vermögen oder einen Theil ihres Vermögens nur vornehmen, insofern sie selber und ein zu diesem Behuf bestellter außerordentlicher Vormund (§ 149) ihre Zustimmung dazu geben.

Dasselbe gilt auch für jede Veräußerung, Verpfän-

bung oder Veränderung eines Weibergutsversicherungsbriefes.

§ 142. Der Ehemann hat das Recht, das Vermögen seiner Frau zu gebrauchen und zu genießen. Die Zinse und übrigen Früchte desselben und was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, gehören ihm.

§ 143. Das Recht des Mannes auf den Erwerb der Frau und den Ertrag ihres Vermögens ist an die Voraussetzung geknüpft, daß derselbe für den Unterhalt der Frau und Kinder und ihre laufenden Verpflichtungen gehörig sorge.

§ 144. Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft und Nutznießung des Ehemannes ist das ausdrücklich oder übungsgemäß vorbehaltene Sondergut, Spargut der Frau und was dieser von Seite des Mannes etwa an Spiel- und Nadelgeld ausgesetzt ist. Auch die Gaben, welche der Ehefrau zu ihrer ausschließlichen Verfügung zugekommen sind, gehören zum Spargut.

So weit dieses reicht, so weit handelt und verfügt die Frau unabhängig von dem Manne.

§ 145. Ohne die Zustimmung des Mannes kann die Frau (mit Vorbehalt des § 144) ihr Eigenthum oder andere Rechte nicht gültig an Andere übertragen. In den Fällen, in welchen der Mann bei seinen Verfügungen über Frauengut überdem an die Zustimmung eines außerordentlichen Vormundes gebunden ist (§ 141), ist dieselbe auch für die Verfügungen der Frau erforderlich.

§ 146. Zur Eingehung persönlicher Schulden von Seite der Frau ist jederzeit die Zustimmung des Ehemannes und eines außerordentlichen Vormundes nothwendig.

Hat die Frau ohne diese Zustimmung Schulden übernommen, so haftet dafür auch ihr Spargut nicht.

§ 147. Um mit ihrem Ehemanne ein Rechtsgeschäft abzuschließen, durch welches die Frau an denselben Rechte abtritt oder Schuldverpflichtungen eingeht, ebenso zu Prozessen mit ihrem Manne (unter Vorbehalt der Bestimmung des § 207) bedarf die Frau des Beirathes und der Zustimmung eines außerordentlichen Vormundes.

§ 148. Vorbehalten sind die unter Ehegatten üblichen kleineren Geschenke, z. B. bei Familienanlässen und an Festen.

§ 149. In den Fällen, wo die Frau der Zuziehung eines außerordentlichen Vormundes bedarf, hat das Waisenamt vorerst die Natur des Geschäftes zu prüfen und insbesondere die Ansichten nicht bloß der Frau, sondern auch in wichtigen Fällen ihrer nächsten volljährigen Anverwandten einzuvernehmen und sodann Bericht und Antrag an den Bezirksrath zu stellen, welcher den außerordentlichen Vormund ernennt und mit den geeigneten Aufträgen und Vollmachten ausrüstet.

§ 150. So weit der Ehefrau die Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung zusteht, so weit ist der Mann verpflichtet, ihre Verfügungen seinerseits zu respektiren und die daherigen Kosten als Haushaltungskosten auf sich zu übernehmen.

§ 151. Ebenso wird der Mann durch die Handlungen der Ehefrau verpflichtet, wenn dieselbe mit seinem Vorwissen einen Berufszweig besorgt und mit Rücksicht auf diesen handelt.

Vorbehalten bleibt das besondere Verhältniß der Handelsfrauen (§ 169).

§ 152. Sind besondere Gründe vorhanden, eine Frau ausnahmsweise in dieser ihrer Stellung als Hausfrau zu beschränken, so ist eine solche Beschränkung oder der Entzug ihrer dießfälligen Verfügungsfreiheit für dritte Personen, die mit der Frau in Verkehr treten, nur insofern verbindlich, als der Mann für eine öffentliche Kundmachung und Verwarnung gesorgt hat.

Die öffentliche Kundmachung setzt eine vorherige Prüfung der Verhältnisse durch die Vormundschaftsbehörden voraus, und ist, wenn der Bezirksrath seine Zustimmung ertheilt hat, auf Begehren des Mannes von dem Bezirksrathe amtlich zu erlassen.

§ 153. Die Frau ist jederzeit berechtigt, von dem Manne ein von demselben unterzeichnetes und mit Hinsicht auf die Zeit der Ausnahme und die Unterschrift beglaubigtes Inventar über ihr Vermögen und überdem die Versicherung ihres Weibergutes oder eines Theils desselben zu begehren.

§ 154. Ueberdem ist der Gemeindrath des Heimatsortes berechtigt, auch ohne die Zustimmung der Frau, Sicherstellung ihres Weibergutes durch den Ehemann zu verlangen, wenn die Erhaltung desselben gefährdet erscheint und nicht moralische Gründe die Verminderung oder selbst die Aufzehrung desselben rechtfertigen.

§ 155. Ein derartiges Begehren des Gemeindrathes auf Sicherstellung ist bei dem Bezirksrathe anhängig zu machen und die Entschließung dieser Behörde zu veranlassen.

Die vorläufigen Verfügungen zum Schutze der Frau erläßt die Vormundschaftsbehörde; es bleibt jedoch dem Manne unbenommen, über die Frage, ob er zur Sicherstellung verpflichtet sei, eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

Sobald es dem Gerichte wahrscheinlich gemacht wird, daß die Versicherung um der Persönlichkeit des Mannes willen oder seiner Vermögensverhältnisse wegen ein Bedürfniß der Ehefrau sei, ist der Ehemann dazu anzuhalten.

§ 156. Die Ehefrau ist berechtigt, ihre Versicherungsbrieife in der Schirmlade zu hinterlegen.

§ 157. Die Frage, ob die von dem Ehemanne angebotene Versicherung genüge, ist als Rechtsfache zu behandeln.

Ist der Mann außer Stande, hinreichende Sicherheit zu leisten, so ist die Frau (beziehungsweise die Obervormundschaft) berechtigt, das jener zugehörige bewegliche Kapitalvermögen dem unmittelbaren Besitze (der Gewere) des Mannes zu entziehen und in dem Schirmkasten des Waisenamtes aufzubewahren, und ebenso diejenigen Fahrhabestücke, welche um des Bedürfnisses der Haushaltung willen in dem Besitze des Mannes verbleiben, durch Vormerkung in dem Pfandbuch des Gemeindammanns vor einseitiger Verpfändung des Mannes zu schützen. Ebenso ist der Mann berechtigt, durch thatsächliche Verzichtleistung auf jenen Besitz (beziehungsweise Herausgabe des ganzen Weibergutes) und freiwillige Unterwerfung unter diese Beschränkung die Pflicht zur Versicherung von sich abzulehnen.

Im Uebrigen, so weit nicht das Bedürfniß der

Sicherung im Wege steht, bleiben die Verfügungsrechte des Mannes ungeschmälert.

§ 158. Für den Fall, daß die eheliche Vormundschaft aufhört, haftet der Mann der Frau für die ungeschmälerte Herausgabe des Weibergutes.

Liegenschaften und anderes Kapitalvermögen (z. B. Schuldbriefe, Gutsinventar), welches nicht mehr in Natura vorhanden ist, hat er insofern vollständig zu ersetzen, als er nicht nachzuweisen vermag, daß dasselbe ohne seine Schuld durch Zufall untergegangen oder im Interesse der Frau und ihrer Pietätsbeziehungen und ohne Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten verwendet worden sei.

§ 159. Für andere Fahrniß, als namentlich Hausgeräthe und Kleidungsstücke, welche durch den Gebrauch in der Haushaltung an Werth verloren haben oder zerstört worden sind, hat der Mann der Frau, abgesehen von besondern Verträgen, in der Regel keinen Ersatz zu leisten. Dagegen ist die Ehefrau berechtigt, die noch vorhandenen von ihr eingebrachten Sachen der Art und solche während der Ehe angeschaffte Stücke anzusprechen, von welchen anzunehmen ist, daß dieselben zum Ersatz der inzwischen verbrauchten Sachen der Ehefrau angeschafft worden seien.

§ 160. Die Weibergutsforderung der Ehefrau hat ein Vorzugsrecht im Konkurse des Ehemannes.

§ 161. Der Ehemann darf von der Frau und ihren Rechtsnachfolgern niemals aus der Weibergutsforderung noch aus andern während oder in Folge des ehelichen Verhältnisses entstandenen Forderungen bis zum Auffall getrieben werden.

§ 162. Die eheliche Vormundschaft und der Nießbrauch des Ehemannes an dem Weibergut hört auf:

- a. wenn die Ehe aufhört;
- b. durch den Eintritt des Konkurses über den Mann bis zum gerichtlichen Akkord oder zur Rehabilitation desselben;
- c. insofern das Gericht zum Schutze der Frau im Sinne des § 143 solches verfügt.

§ 163. Gerath der Ehemann unter obrigkeitliche Vormundschaft, so werden diejenigen Rechte, welche in Folge der ehelichen Vormundschaft dem Ehe- manne zustehen, nun von jener verwaltet. Die eheliche Nießnießung des Mannes dauert in diesem Falle unverfehrt fort, und die Ehefrau behält diejenigen Rechte, welche ihr als Ehefrau zustehen, bei.

§ 164. Das in den §§ 138 bis 163 bezeichnete Güterrecht der Ehegatten gilt als Regel für alle Kantonsbürger, auch wenn sie außerhalb des Kantons wohnen, und für die im Kanton wohnhaften Kantonsfremden, so weit nicht das Recht des Staates, dem sie angehören, dieser Anwendung entgegensteht (§§ 2 und 3).

Verträge der Ehegatten oder Brautleute, durch welche dasselbe in irgend wesentlichen Dingen abgeändert wird, sind nur insofern gültig, als dieselben vorher die gerichtliche Bestätigung erhalten haben.

§ 165. Derartige Verträge müssen dem Bezirksgerichte des Wohnortes zur Prüfung und Ratifikation vorgelegt werden. Wird dieselbe ertheilt, so ist, insofern das veränderte Güterrecht auch dritten

Personen gegenüber wirken soll, für angemessene amtliche Kundmachung zu sorgen.

§ 166. Die gerichtliche Bestätigung wird nur ertheilt, wenn

- a. besondere in den individuellen Verhältnissen der Ehegatten liegende Gründe ein wesentlich verändertes Güterrecht für diese wünschbar machen, z. B. wenn die Ehe unter der Herrschaft eines abweichenden Güterrechtes geschlossen worden war;
- b. der Vertrag nichts enthält, was dem Wesen und der Würde der Ehe zuwider ist.

§ 167. Die Aufhebung eines derartigen Vertrags und Herstellung des Landesrechtes bedarf zu ihrer Gültigkeit der übereinstimmenden Willenserklärung beider Ehegatten vor Gericht und soll, wenn die Eingehung des Vertrags amtlich bekannt gemacht worden war, wieder amtlich bekannt gemacht werden.

§ 168. Verträge, welche sich innerhalb des bestehenden Güterrechtes der ehelichen Vormundschaft und Nutznießung halten, bedürfen dagegen der gerichtlichen Genehmigung nicht.

Dahin gehören z. B. Verträge, durch welche der Aussteuer der Ehefrau ein bestimmter Schätzungswerth beigelegt und der Mann für Wiedererstattung dieses Schätzungswerthes nach Auflösung der Ehe verpflichtet wird, Verträge über die Art und den Zeitpunkt der Wiedererstattung des Weibergutes u. s. f.

§ 169. Damit die Ehefrau als Handelsfrau ein Handelsgeschäft auf eigenen Namen und Rechnung betreibe, bedarf sie lediglich der Zustimmung ihres Mannes. Im Verhältniß zu dritten Personen wird

die Ehefrau als Handelsfrau behandelt, wenn sie sich äußerlich als solche benimmt und der Ehemann sie nicht daran hindert.

§ 170. So weit das Geschäft reicht, so weit ist die Handelsfrau berechtigt, auch ohne die Zustimmung des Mannes im einzelnen Falle Verträge abzuschließen, Schulden einzugehen und Sachen zu veräußern.

Den Geschäftsgläubigern haftet sie für die Handelschulden persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 171. In allen übrigen Beziehungen dauert die Wirksamkeit der ehelichen Vormundschaft des Mannes auch über die Handelsfrau ungehemmt fort.

§ 172. Will die Ehefrau ihr Handelsgeschäft freiwillig aufgeben, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Mannes nicht.

Der Ehemann ist aber auch seinerseits berechtigt, seine Zustimmung zu der Betreibung eines selbstständigen Handelsgeschäftes der Frau zurückzuziehen und ihr dadurch die Fortsetzung desselben zu untersagen, vorausgesetzt, daß dieß nicht zur Unzeit, noch in einer schikanösen Absicht geschehe. Vorbehalten bleibt die erforderliche Rücksicht sowohl auf die bisherigen Geschäftsgläubiger als auf das Verkehr treibende Publikum.

§ 173. Wenn eine Frau lediglich dem Handel treibenden Ehegatten Hülfe leistet, indem sie den Verkauf im Laden besorgt oder die Bücher führt u. s. f., so ist sie deßhalb keineswegs als Handelsfrau zu betrachten.

Vielmehr ist, wenn der Ehemann selber den Handlung vorsteht, als Regel anzunehmen, das Geschäft gehe auf seine und nicht auf die Rechnung der Ehefrau.

§ 174. Will die Frau mit ihrem Manne zu Gewinn und Verlust in Betreibung eines gemeinschaftlichen Geschäftes zusammenstehen, so bedarf ein solcher Vertrag der in § 165 vorgeschriebenen Form.

Viertes Kapitel.

Von der Ehescheidung.

§ 175. Die Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur durch gerichtliche Ehescheidung aufgelöst werden.

§ 176. Die Scheidungsklage des einen Ehegatten oder das Scheidungsbegehren beider Ehegatten ist vorerst bei dem Pfarramte des Wohnortes anhängig zu machen.

Auswärts wohnende Kantonsbürger sind berechtigt, wenn das Pfarramt ihres Wohnortes die Sache nicht an Hand nimmt noch eine Weisung ausstellt, sich an das Pfarramt ihres Heimatsortes zu wenden.

§ 177. Gelingt es dem Pfarrer nicht, eine Ausöhnung der Ehegatten zu bewirken, so bringt er die Sache an den Stillstand, welcher nöthigenfalls die anwesenden Ehegatten vorladet und von Neuem ermahnt.

§ 178. Gelingt auch dem Stillstande die Ausföhnung nicht und erscheinen weitere geistliche Einwirkungen vergeblich oder nicht wünschbar, so stellt der Stillstand dem klagenden Theile die Weisung an das Bezirksgericht zu.

Wenn dagegen eine weitere geistliche Einwirkung noch zweckmäßig erscheint, bei gemeinsamen Scheidungsbegehren (§ 197) jederzeit, sind die Ausgleichungsversuche nochmals durch die Bezirkskirchenpflege zu wiederholen, und erst wenn auch diese erfolglos geblieben sind, ist die Sache durch den Stillstand an das Gericht zu weisen.

§ 179. Die Einwirkung der kirchlichen Behörde auf Ausföhnung soll um so mehr zurücktreten, je tiefer die Ehe als innerlich zerrüttet erscheint, und nie das gesetzlich anerkannte Recht auf Scheidung gefährden oder in seiner Wirksamkeit hemmen.

§ 180. Bei Ehen, welche ohne kirchliche Mitwirkung geschlossen worden sind (§ 110), ist die Scheidungsklage unmittelbar bei dem Bezirksgerichtspräsidenten des Wohnortes anhängig zu machen, welcher hierauf die nöthigen Sühnversuche entweder selbst vornimmt oder einer geeigneten Person anvertraut.

§ 181. Eine Ehescheidung darf von dem Gerichte nur aus gesetzlich anerkannten und im einzelnen Falle zur Ueberzeugung des Gerichtes gebrachten Gründen ausgesprochen werden. Das Gericht ist verpflichtet, bei der Prüfung und Beurtheilung der vorgebrachten Scheidungsgründe die Würde und den Ernst der Ehe auch seinerseits aufrecht erhalten zu helfen, und leichtfertige oder ungenügend begründete

Scheidungsklagen oder Scheidungsbegehren abzuweisen.

§ 182. Die gesetzlichen Gründe, welche den beleidigten Ehegatten zur Scheidungsklage berechtigen, sind:

Erstens: Der Ehebruch des andern Ehegatten.

Die Scheidungsklage wegen Ehebruch ist unwirksam,

a. wenn der klagende Theil zu dem Ehebruch eingewilligt oder dazu Vorschub geleistet hat;

b. wenn er nach Vollbringung des Ehebruchs dem schuldigen Theil verziehen hat;

c. wenn er nicht innerhalb drei Monaten, seitdem er von dem Ehebruch Kenntniß erhalten, Klage erhoben hat;

d. wenn er nicht innerhalb dreier Jahre, seitdem der Ehebruch begangen worden, geklagt hat.

§ 183. Unnatürliche Wollust des einen Ehegatten wird dem Ehebruche gleich geachtet und berechtigt in gleicher Weise zur Scheidungsklage.

§ 184. Wenn ein Ehegatte in verdächtigem Umgange mit einer andern Person lebt, so kann auf die Beschwerde des andern Ehegatten und die diesfällige Weisung des Stillstandes hin jenem dieser Umgang gerichtlich untersagt werden. Setzt er denselben dennoch in verdächtiger Weise fort, so ist das als eine erhebliche Untreue zu betrachten, welche den andern Ehegatten zur Scheidungsklage ebenso berechtigt wie der Ehebruch.

§ 185. Ebenso gilt es als erhebliche Untreue, wenn ein Ehegatte den andern Ehegatten böswillig verlassen hat und während der Abwesenheit mit einer

Person von anderm Geschlecht in einer Weise zusammenlebt, aus welcher auf unzüchtigen Umgang mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. In diesem Falle bedarf es keines vorherigen gerichtlichen Verbotes dieses Umgangs.

§ 186. Zweitens: Böswillige Verlassung:

Wenn eine Ehefrau ohne die Zustimmung des Mannes und ohne rechtmäßigen Grund ihren Mann verläßt oder von ihm abwesend verbleibt, so wird der Ehemann, auch wenn der Fall der erheblichen Untreue (§ 185) nicht vorhanden ist, insofern er seinerseits ernstlich, aber erfolglos versucht hat, die Wiedervereinigung zu erwirken, berechtigt, nach einjähriger Abwesenheit der Frau die Scheidungsklage zu erheben.

§ 187. Wenn ein Mann seine Frau böswillig verläßt oder sich zwar aus rechtmäßigen Gründen entfernt, aber im Verfolge es auf pflichtwidrige Weise versäumt, die Frau zu sich zu nehmen oder zu ihr zurückzukehren, so wird die Frau, nach einer ein Jahr langen pflichtwidrigen Abwesenheit des Mannes, und insofern sie ihrerseits nicht versäumt hat, die Wiedervereinigung zu bewirken, berechtigt, die Scheidungsklage zu erheben.

§ 188. In beiden Fällen müssen dem Scheidungsurtheil drei gerichtliche Aufforderungen zur Wiedervereinigung, welche je nach wenigstens sechs Wochen einander folgen, vorhergehen, und es kann die Scheidung erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten gerichtlichen Aufforderung ausgesprochen werden. Aus dringlichen Gründen oder wenn eine besondere Fehlbarkeit des

abwesenden Ehegatten augenscheinlich vorliegt, kann das Gericht die Scheidung schon nach Ablauf von wenigstens sechs Monaten seit der ersten gerichtlichen Aufforderung aussprechen.

§ 189. Ist der Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten unbekannt, so ist die gerichtliche Aufforderung durch öffentliche Kundmachung zu erlassen.

§ 190. Drittens: Unfähigkeit zum Beischlaf, wenn dieselbe schon bei Eingehung der Ehe vorhanden und dem andern Ehegatten unbekannt geblieben war oder seither aus moralischer Verschuldung des unfähig gewordenen Ehegatten eingetreten ist.

§ 191. Viertens: Nachstellung nach dem Leben des einen Ehegatten, schwere Mißhandlung, ferner schwere gerichtliche Verleumdung oder eine tiefe, das eheliche Leben dauernd zerrüttende Ehrenkränkung desselben berechtigt den verletzten Theil zur Scheidungsklage. Die Klage erlischt aber sowohl durch die Verzeihung des Beleidigten als in Folge der Nichtanbringung der Klage innerhalb sechs Wochen seit dem betreffenden Vorfall oder, wenn derselbe dem Beleidigten zu Anfang verborgen geblieben, seitdem er Kenntniß davon erhalten hat.

§ 192. Fünftens: Verurtheilung des einen Ehegatten wegen eines gemeinen (nicht politischen) Verbrechens, welches eine entschieden niedrige und unmoralische Gesinnung verräth, zu Ketten-, Zuchthaus- oder einer längeren Gefängnißstrafe, oder mehrmalige Verurtheilung um derartiger Verbrechen willen, auch abgesehen von der Dauer der

Freiheitsstrafe, in beiden Fällen insofern der klagende Ehegatte nicht selber wegen eines derartigen Vergehens verurtheilt worden ist

§ 193. Sechstens: Ausschweifende oder verschwenderische Lebensart oder habituelle Trunkenheit, wenn dieselbe auch nach wiederholter amtlicher Ermahnung zur Besserung fortgesetzt wurde.

§ 194. Siebentens: Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes durch den Mann, insofern dieser die ausschließliche Schuld trägt, berechtigt, wenn wiederholte amtliche Ermahnungen erfolglos geblieben sind, nach wenigstens sechs Monaten die Frau zur Scheidungsklage.

§ 195. Achters: Fortgesetzte lieblose und pflichtwidrige Behandlung des einen Ehegatten durch den andern berechtigt den unschuldigen Theil zur Scheidungsklage, insofern dieselbe

- a. in einer Reihe von einzelnen Erlebnissen nachgewiesen wird,
- b. von der Art ist, daß dadurch nicht etwa bloß äußerliche und vorübergehende Mißstimmung bewirkt, sondern die eheliche Gesinnung in ihrem Wesen angegriffen wird und
- c. wenigstens zweimalige, zu verschiedener Zeit wiederholte amtliche Ermahnung zur Besserung fruchtlos geblieben ist.

§ 196. Neuntens: Eine unheilbare und ekelhafte Krankheit, ebenso die Epilepsie (fallende Sucht) des einen Ehegatten, wenn die Krankheit zur Zeit der Eingehung der Ehe schon vorhanden und dem andern unbekannt geblieben war, oder wenn

dieselbe zwar erst während der Ehe, aber aus moralischer Verschuldung des kranken Ehegatten entstanden ist, berechnen den unschuldigen Theil zur Scheidungsklage. Im ersteren Falle ist die Klage innerhalb Jahresfrist seit Eingehung der Ehe anhängig zu machen; im letztern Falle darf die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten und nicht mehr nach Ablauf von zwei Jahren, seitdem die Krankheit deutlich erschienen war, gestellt werden.

Der Wahnsinn oder gänzliche Blödsinn eines Ehegatten kann, wenn keine Wahrscheinlichkeit der Besserung vorhanden ist, jederzeit als Scheidungsgrund geltend gemacht werden.

§ 197. Außerdem sind zehntens die beiden Ehegatten berechtigt, ein gemeinsames Scheidungsbegehren zu stellen, insofern folgende Voraussetzungen zusammentreffen, nämlich:

- a. die Ehe wenigstens vier und noch nicht fünfundzwanzig Jahre angedauert hat;
- b. es zur Ueberzeugung des Richters gebracht worden ist, daß die eheliche Gesinnung derselben tief verletzt und das eheliche Zusammenleben ihnen unerträglich geworden sei;
- c. wenigstens zweimalige amtliche Dazwischenkunft und Ermahnung ohne fortdauernde Nachwirkung geblieben ist.

Das Gericht ist verpflichtet, bei der Behandlung und Beurtheilung solcher Scheidungsbegehren vorzüglich darüber zu wachen, daß der in § 181 ausgesprochene Grundsatz gehörig beachtet und nicht leicht hin derartigen Begehren entsprochen werde.

§ 198. Die in den §§ 193, 194, 195 und 197 geforderte amtliche Dazwischenkunft und Ermahnung geschieht entweder durch den Pfarrer oder den Stillstand des Wohnortes oder durch das Bezirksgericht.

§ 199. Bei Scheidungsklagen aus den in §§ 191, 192, 193, 194 und 196 genannten Scheidungsgründen kann, bei Scheidungsklagen aus dem § 195 und bei gemeinschaftlichen Scheidungsbegehren (§ 197) soll das Gericht, bevor es auf volle Scheidung erkennt, vorerst eine Trennung zu Tisch und Bett (Temporalscheidung) eintreten lassen.

§ 200. Ueberdem kann der zur Scheidungsklage berechtigte Theil auch in allen andern Fällen statt sofort auf gänzliche Scheidung vorerst auf Temporalscheidung klagen.

§ 201. Die Trennung zu Tisch und Bett wird auf eine Zeitfrist von sechs Monaten bis höchstens einem Jahr ausgesprochen.

§ 202. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Vermögens- und Standesverhältnisse der Ehegatten, auf Begehren der Frau, was der Mann in der Zwischenzeit während der Dauer derselben zu ihrem und derjenigen Kinder Unterhalte beizutragen habe, welche der Sorge der Mutter überlassen bleiben, und gibt, wo das nöthig erscheint, dem Waisenamte, zum Behuf der vormundschaftlichen Ob- sorge im Interesse der Frau und der Kinder, von den Verhältnissen Kenntniß.

Im Uebrigen dauert das Vormundschaftsrecht und der Nießbrauch des Mannes inzwischen fort.

§ 203. Während der Trennungszeit soll der Pfarrer

auf Ausföhnung und Wiedervereinigung der Ehegatten hinarbeiten. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, und beharrt der zur Scheidungsklage berechnigte Theil nach Ablauf dieser Trennungszeit auf seiner Klage oder beide Ehegatten auf ihrem Scheidungsbegehren, so ist sodann von Neuem nach § 178 eine Weisung des Stillstandes an das Gericht auszustellen und darin vorzumerken, daß weder die Trennung zu Tisch und Bett noch die Wiederholung der Vermittlungsversuche zur Ausföhnung der Ehegatten geführt haben; worauf das Gericht, insofern nicht inzwischen der Scheidungsgrund weggefallen ist, nunmehr auf gänzliche Scheidung erkennt.

§ 204. Das Gericht ist bei der Verhandlung von Scheidungsklagen und Scheidungsbegehren nicht an die Eröffnungen und Zugeständnisse der Parteien gebunden. Es kann sowohl die Ehegatten persönlich einvernehmen als sich sonst von Amts wegen über die nähern Verhältnisse erkundigen. Wird aus den Gründen der §§ 186 und 187, 195 und 197 Scheidung begehrt, so soll die persönliche Einvernahme der Ehegatten stattfinden.

§ 205. Der Stillstand ist befugt, im Interesse des Bestandes der Ehe sich bei der gerichtlichen Verhandlung vertreten zu lassen, und es ist demselben zu diesem Behuf von der Tagfahrt Kenntniß zu geben.

§ 206. Wird eine Scheidungsklage oder ein Scheidungsbegehren von dem Bezirksgerichte begründet erfunden und sei es auf Trennung zu Tisch und Bett oder auf gänzliche Scheidung erkannt, so ist ein solches Urtheil dem Stillstande mitzutheilen, und es

steht auch diesem zu, im Interesse des Bestandes der Ehe an das Obergericht zu appelliren.

Die Staatsanwaltschaft vertritt in solchen Fällen die Interessen des Stillstandes, insofern sie dessen Appellation für begründet erachtet. Es steht jedoch dem Stillstande frei, sich anderweitig bei der gerichtlichen Verhandlung vertreten zu lassen.

§ 207. Die Ehefrau kann den Scheidungsprozeß auch selbstständig führen, ohne eines außerordentlichen Vormundes zu bedürfen (§ 147).

§ 208. Das Gericht kann der Frau gestatten, schon bei der Einleitung oder während des Prozesses die Wohnung des Mannes zu verlassen, oder dem Manne, der Frau die Aufnahme in seine Wohnung zu verweigern.

§ 209. In diesen Fällen bestimmt das Gericht nöthigenfalls, was der Ehemann der Frau inzwischen für ihren Unterhalt auszusetzen habe.

§ 210. Die gänzlich geschiedene Frau behält das durch ihre Heirath erworbene Bürgerrecht bei, verliert dagegen den Geschlechtsnamen des Mannes.

§ 211. Sie ist in der Regel berechtigt, sofortige Herausgabe ihres Weibergutes zu begehren.

Der Streit über die Größe des Weibergutes wird als besonderer Civilprozeß behandelt.

§ 212. Jeder Theil ist berechtigt, die dem andern vor und bei Eingehung der Ehe gemachten Braut- und Hochzeitsgeschenke, so weit dieselben noch vorhanden sind oder Ersatz dafür da ist, zurück zu begehren.

§ 213. Die übrigen Hochzeitsgaben sind,

so weit sie nicht von den Verwandten oder besondern Freunden je des einen Theiles diesem gemacht worden sind, zu gleichen Theilen unter beide Ehegatten zu theilen.

§ 214. Lastet die Verschuldung der Scheidung ganz oder vorzugsweise auf dem Ehemann, so hat die Frau überdem ein Recht auf Entschädigung.

Diese ist je nach Umständen entweder in einer Gesamtsomme, welche der Mann ein für alle Mal an die Frau zu entrichten hat, oder in einem regelmäßigen jährlichen Beitrag an ihre Unterhaltungskosten anzusetzen.

§ 215. Wird die Entschädigung in einer Gesamtsomme bestimmt, so darf diese in keinem Falle mehr als den vierten Theil des ganzen gegenwärtigen Vermögens des Ehemannes betragen. Wird dieselbe in einem fixen jährlichen Beitrage bestimmt, so darf dieser nicht den vierten Theil der regelmäßigen jährlichen Einkünfte des Mannes zur Zeit der Ehescheidung (die Zinse seines Vermögens und den Erwerb in diesen inbegriffen) übersteigen.

§ 216. Lastet die Verschuldung der Scheidung ganz oder vorzugsweise auf der Frau, so hat der Ehemann ihr gegenüber ein Recht auf Entschädigung.

Diese Entschädigung ist je nach Umständen entweder in einem Theile des gegenwärtigen Vermögens der Frau (Weibergut und Sondergut), welcher dem Manne zu Eigenthum zugesprochen wird, oder in der bleibenden oder zeitweisen Nutznießung eines Theils dieses Vermögens anzusetzen.

§ 217. Dieselbe darf auch in den schwersten Fällen

nicht einen Viertel des Vermögens der Frau noch die dauernde Nutznießung an einem Drittheil desselben übersteigen.

§ 218. Die Größe der Entschädigung richtet sich nach dem Maße der persönlichen Schuld und der Größe der aus der Scheidung für den unschuldigen Theil und die Kinder erwachsenden Nachtheile. Bei Ehebruch ist in der Regel auf das Maximum der Entschädigung zu erkennen.

Die Art der Entschädigung richtet sich namentlich nach den ökonomischen Verhältnissen des schuldigen und den ökonomischen Bedürfnissen des unschuldigen Theiles.

§ 219. Das Gericht kann für den Fall, daß der schuldige Theil in Zukunft zu größerem Vermögen gelangen sollte, sei es durch Erbschaft oder auf andere Weise, in dem Scheidungsurtheil dem unschuldigen Theil das Recht vorbehalten, auf eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung anzutragen. Ohne einen solchen Vorbehalt ist eine spätere derartige Klage auf Erhöhung unzulässig.

§ 220. Die spätere Wiederverhehlung des unschuldigen Theiles hindert ihn nicht, die ihm zugesprochene Entschädigung zu fordern.

§ 221. Auch die in Form der Nutznießung oder eines Beitrags zuerkannte Entschädigung geht auf die Erben des Verpflichteten über, insoweit dieselbe auf dem Kapitalvermögen desselben haftet, erlischt aber mit dem Tode des Verpflichteten, so weit sie auf den Erwerb desselben begründet worden ist. Es ist in dem Urtheil, durch welches die Entschädigung aus-

gesprochen wird, auf diesen Gegensatz Rücksicht zu nehmen.

§ 222. Dem schuldigen Theile kann überdem durch das Scheidungsurtheil untersagt werden, sei es eine bestimmte Person zu heirathen (§ 76), sei es überhaupt ohne die Bewilligung des Gerichtes wieder zu heirathen.

Bevor das Gericht eine solche Bewilligung ertheilt, hat es sich vorerst über die seitherige Lebensweise des geschiedenen Ehegatten und über die individuellen Verhältnisse des andern Theiles zu erkundigen, und je nach Umständen im Interesse der guten Sitte und der Würde der Ehe die Bewilligung zu ertheilen oder zu versagen.

§ 223. Sind Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so bleiben dieselben in der Regel bis zu zurückgelegtem fünften Altersjahre der Mutter zur Pflege überlassen.

Das Gericht bestimmt auf Begehren der Partien, ob und welchen Beitrag der Vater in dieser Zeit für ihre Besorgung und ihren Unterhalt zu bezahlen hat.

§ 224. Nach zurückgelegtem fünften Altersjahre sind die Kinder in der Regel dem Vater zur Erziehung zu überlassen.

Wenn die Mutter hinreichendes Vermögen hat und der Vater unbemittelt ist, so kann auf dessen Begehren auch der Mutter ein angemessener Beitrag zu den Erziehungskosten auferlegt werden.

§ 225. Ausnahmsweise kann das Gericht im Interesse einer guten Pflege und Erziehung der Kinder entweder von sich aus oder auf den Antrag der Eltern

die Kinder auch vor dem Alter von fünf Jahren dem Vater und nach diesem Alter der Mutter zuweisen.

§ 226. Das Gericht kann auf Begehren der Parteien in dem Scheidungsurtheil nähere Bestimmungen darüber treffen, ob, wie oft und wo dem Theil der Eltern, dessen Sorge die Kinder nicht überlassen sind, gestattet sei, dieselben zu sehen und zu sprechen. Im Uebrigen ist der Bezirksgerichtspräsident befugt, das Erforderliche in einzelnen Fällen zu verfügen.

§ 227. Ergibt es sich bei Gelegenheit eines Scheidungsprozesses, daß die Erziehung der Kinder vernünftiger Weise dem Vater nicht anvertraut werden darf, so hat das Gericht hievon dem Waisenamte zum Behuf weiterer vormundschaftlicher Maßregeln Kenntniß zu geben.

§ 228. In der Regel werden nur Ehescheidungsklagen und Begehren von Kantonsbürgern von dem Gerichte an Hand genommen.

Nichtkantonsbürger, welche im Kanton niedergelassen sind, haben, bevor ihre Klage auf Ehescheidung oder ein Ehescheidungsbegehren über die Vermittlungsversuche hinaus von dem Gerichte an Hand genommen wird, vorerst eine Bewilligung ihrer heimatlichen Obrigkeit zur hierseitigen Behandlung des Scheidungsprozesses vorzuweisen.

§ 229. Ist ausnahmsweise nur der eine Theil ein Kantonsbürger, z. B. wenn die Ehe, welche eine Kantonsbürgerin mit einem Nichtkantonsbürger eingegangen hat, in dessen Heimat nicht anerkannt wird, so ist, bevor ein Ehescheidungsprozeß von dem

Bezirksgerichte an Hand genommen wird, vorerst dem Obergerichte Bericht zu erstatten, welches im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe die nöthige Anweisung ertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Elternrecht.

Erstes Kapitel.

Von der Entstehung der väterlichen Vormundschaft.

§ 230. Die ehelichen Kinder (§ 131) gelangen durch ihre Geburt, die Brautkinder nur mit Genehmigung der Obervormundschaft (§ 64) in die Vormundschaft ihres Vaters.

§ 231. Die unehelichen Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern die Rechte ehelicher Kinder und gelangen, insofern sie dannzumal noch minderjährig sind, in die väterliche Vormundschaft.

Ist ein uneheliches Kind zur Zeit, wenn seine Eltern sich ehelichen, bereits verstorben mit Hinterlassung einer eigenen ehelichen Nachkommenschaft, so erwirbt diese alle Rechte ehelicher Enkel ihrer Großeltern.

§ 232. Nach dem Tode der Mutter kann auf Begehren des Vaters ein uneheliches Kind desselben durch das Gericht ehelich gesprochen werden und in die väterliche Vormundschaft gelangen, insofern sich derselbe darüber ausweist, daß der Ehe mit der

Mutter des Kindes kein gesetzliches Hinderniß im Wege gestanden wäre, und die Obervormundschaft im Interesse des Kindes ihre Einwilligung gibt. Ist der Vater verheirathet, so hat die Obervormundschaft auch die Meinung der Ehefrau zu erwägen.

§ 233. Den erbberechtigten Verwandten und dem Gemeindrath des Heimatsortes des angeblichen Vaters bleibt es vorbehalten, in den Fällen der §§ 231 und 232 gegen eine fingirte Vaterschaft Einsprache zu erheben.

§ 234. Die väterliche Vormundschaft über fremde Kinder wird erworben durch die Annahme derselben an Kindesstatt (Adoption) von Seite des Wahlvaters.

Zweites Kapitel.

Von der Annahme an Kindesstatt (Adoption).

§ 235. Die Annahme an Kindesstatt setzt auf Seite der adoptirenden Person, des Wahlvaters oder der Wahlmutter, voraus:

- a. daß dieselben keine eheliche Nachkommenschaft haben;
- b. daß sie wenigstens sechszehn Jahre älter seien als das Wahlkind (Adoptivkind);
- c. daß der Wahlvater wenigstens fünfzig, die Wahlmutter wenigstens vierzig Jahre alt sei. Wenn beide Ehegatten gemeinsam adoptiren und wenigstens zehn Jahre lang in kinderloser Ehe gelebt haben, so genügt auch für den Mann ein Alter von vierzig Jahren.

§ 236. Sie kann, insofern der Adoptirende in der Ehe lebt, von Seite bloß des einen Ehegatten oder von Seite beider Ehegatten geschehen.

Auch im ersten Fall ist die Zustimmung des andern Ehegatten erforderlich.

§ 237. Ist das Kind, welches an Kindesstatt angenommen werden soll, noch minderjährig, so ist überdem erforderlich, daß der annehmende Theil während wenigstens sechs Jahren die Erziehung oder den Unterhalt desselben besorgt oder sonst persönliche Aufmerksamkeit und Pflege demselben während dieser Zeit gewidmet habe.

§ 238. Ist dasselbe volljährig, so ist erforderlich, daß erhebliche Gründe für ein derartiges Familienverhältniß sprechen, und zugleich die betreffenden Personen während wenigstens drei Jahren entweder in gemeinschaftlicher Haushaltung gelebt oder der eine Theil dem andern während dieser Zeit besondere Pflege und Aufmerksamkeit gewidmet habe.

§ 239. Abgesehen von dem Falle des § 236 kann Niemand von mehreren Personen zugleich an Kindesstatt angenommen werden.

§ 240. Die Annahme mehrerer Kinder ist zulässig.

§ 241. Die Annahme an Kindesstatt ist bei dem Waisenamte des Heimatsortes des Adoptirenden einzuleiten.

§ 242. Der Annehmende und der Anzunehmende sind persönlich vor dem Waisenamte über ihre Verhältnisse einzuvernehmen und zu befragen, ob sie beiderseits aus freiem, eigenem Willen ge-

sonnen seien, als Vater oder Mutter, beziehungsweise als Eltern auf der einen Seite und als Kind auf der andern zu leben.

Ist der anzunehmende Theil noch unmündig, so ist statt seiner der Vater oder Vormund desselben persönlich vorzuladen.

Für Minderjährige ist auch die Zustimmung des natürlichen Vaters, oder, wenn dieselben nicht unter väterlicher Vormundschaft stehen, des von dem Bezirksrath dazu ermächtigten Vormundes nöthig. Der Vater oder Vormund ist ebenfalls persönlich vorzuladen.

§ 243. Das Waisenamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden seien und der annehmende Theil persönliches Zutrauen verdiene, und übermacht die Akten mit seinem Bericht und Antrag versehen an den Bezirksrath.

§ 244. Der Bezirksrath erneuert die Prüfung so weit nöthig und stellt seinen Bericht und Antrag an die Direktion der Justiz, welche unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath die definitive Genehmigung zur Kindesannahme ertheilt oder versagt.

§ 245. Ist die Genehmigung ertheilt, so ladet der Bezirksrath den annehmenden und den anzunehmenden Theil vor; und wenn sie auf ihrem Entschluß, ein elterliches und kindliches Verhältniß einzugehen, verharren, so erklärt er die Kindesannahme als nunmehr vollzogen.

Diese Kindesannahme ist amtlich bekannt zu machen.

§ 246. Das Wahlkind erhält den Geschlechtsnamen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter, dem der angeborne Geschlechtsname beigelegt werden

kann, tritt in die Familie dieser ein und erwirbt gegenüber denselben alle Rechte eines ehelich gebornen Kindes und tritt in dessen Verpflichtungen ein.

§ 247. Außer den Adoptiveltern tritt es in keine erbrechtliche Verbindung mit den übrigen Verwandten derselben, weder als Erbe noch als Erblasser.

§ 248. Die erbrechtliche Verbindung mit seiner natürlichen Familie bleibt fortbestehen, vorbehalten die nähern Beschränkungen des Erbrechts.

§ 249. Die väterliche Gewalt des leiblichen Vaters erlischt, sobald diejenige des Wahlvaters beginnt.

§ 250. Das Adoptivverhältniß kann wieder aufgelöst und das ursprüngliche Recht der natürlichen Familie hergestellt werden :

- a. wenn beide Theile darüber einverstanden sind, unter Beobachtung derselben Formen, welche für die Eingehung erfordert worden ;
- b. wenn das als minderjährig adoptirte Kind innerhalb Jahresfrist seit Erlangung der Volljährigkeit aus zureichenden Gründen die Wiederherstellung begehrt ;
- c. wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter die Auflösung deshalb begehrt, weil das Wahlkind sich durch sein Verhalten der Kindtschaft unwürdig erzeigt hat.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten der Eltern.

A. Beider Eltern.

§ 251. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht der Erziehung ihrer Kinder.

§ 252. Zur Erziehung gehört sowohl die körperliche Pflege, als die Sorge für eine gesunde und angemessene Entwicklung der gemüthlichen und geistigen Kräfte, insbesondere auch die Sorge für religiöse und moralische Bildung und für gehörigen Schulunterricht und Berufsbildung.

§ 253. Hat das Kind die Mündigkeit erreicht, so ist es berechtigt, nach eigener freier Ueberzeugung sich für das eine oder andere religiöse Bekenntniß zu entscheiden.

§ 254. Die Kinder sind verpflichtet, so lange sie noch unter der Vormundschaft stehen, die Eltern nach Kräften in ihrem Fortkommen zu unterstützen, und nachdem sie volljährig geworden, dieselben im Verarmungsfall nach ihren Kräften anständig zu unterhalten.

§ 255. Bedürfen die Eltern, sei es zur Verfolgung flüchtiger Kinder, oder zur Ausübung ihrer Zucht, oder um sich sonst den schuldigen Gehorsam zu verschaffen, einer amtlichen Mitwirkung und staatlicher Beihülfe, so ist diese auf ihr Begehren zu leisten, jedoch innerhalb eines vernünftigen Maaßes und nach vorheriger Prüfung und Ermessen der betreffenden Beamten oder Behörden.

§ 256. Bei der Bestimmung zu einem Beruf ist auch auf die Anlage und die Neigung des Kindes Rücksicht zu nehmen.

§ 257. Die Vormundschaftsbehörden sind berechtigt, von sich aus oder auf eine bei ihnen angebrachte Beschwerde hin, da, wo die Rechte und Interessen der Kinder augenscheinlich durch böswillige oder un-

gereimte Anordnungen oder Maßregeln oder offenbare und arge Vernachlässigung der Eltern in erheblichem Maße verletzt oder gefährdet werden, einzuschreiten und nach freier Prüfung des Falles, und auf die Einvernahme der Eltern hin, erforderlichen Falls unter Zuziehung von Anverwandten oder Lehrern der Kinder, das Nöthige zu verfügen, insbesondere außerordentliche Vormundschaft eintreten zu lassen.

B. Des Vaters.

§ 258. Der Vater hat die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu bestreiten.

§ 259. Sind Vater und Mutter über die Erziehung ihrer Kinder oder die Bestimmung zu einem Berufe verschiedener Meinung, so gebührt dem Vater das entscheidende Wort.

§ 260. Derselbe Grundsatz gilt auch für die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionell gemischten Ehen. Verträge der Ehegatten über die Erziehung in einer bestimmten Konfession, seien sie vor oder während der Ehe abgeschlossen worden, haben keine bindende Rechtskraft.

§ 261. Der Vater verwaltet als väterlicher Vormund der Kinder das Vermögen derselben und vertritt dieselben nach Außen.

§ 262. Er ist befugt, das fahrende Gut der Kinder gültig zu veräußern oder zu verpfänden.

Liegenschaften, oder Erbschaften, oder versangenes Gut der Kinder darf der Vater nur veräußern oder verpfänden, oder eine generelle Pfand-

verschreibung über ihr Vermögen oder einen Theil des Vermögens nur bestellen, wenn ein zu diesem Behuf bestellter außerordentlicher Vormund (§ 149) für die Kinder seine Zustimmung gibt.

§ 263. Der Vater hat das Recht, das Vermögen der Kinder, so lange dieselben unter der Vormundschaft stehen, zu gebrauchen und zu genießen.

§ 264. Was das Kind durch seine regelmäßige Arbeit erwirbt, fällt insofern dem Vater eigenthümlich zu, als der Vater die Kosten seines Unterhaltes bestreitet.

§ 265. Wenn das Kind für seinen Unterhalt selber sorgt, so gehört, was dasselbe durch seine Arbeit verdient, ihm zu eigener Verwendung, vorbehalten die Bestimmung des § 254.

§ 266. Ueber das, was das Kind durch außergewöhnlichen Fleiß erwirbt, oder was demselben zu freier Verfügung geschenkt wird, kann dasselbe, wenn es das Alter der Mündigkeit schon erreicht hat, selbstständig verfügen.

§ 267. Ausgenommen von der väterlichen Nutznießung, nicht aber von der väterlichen Vormundschaft, ist das Spargut der Kinder und solches Vermögen, welches denselben mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt oder hinterlassen worden ist, daß der Vater keine Nutznießung daran haben solle.

§ 268. Die Obervormundschaft ist befugt, wo das Interesse der Kinder gefährdet erscheint und nicht aus moralischen Gründen im Interesse der Familie ein Eingriff in das Vermögen der Kinder gerechtfertigt wird, den Vater zur Sicherstellung ihres Vermögens

oder eines Theiles desselben (§ 364), so weit dieß nach den Umständen möglich und thunlich ist (§ 157), anzuhalten. Die Frage, ob und inwieweit Sicherstellung erforderlich sei, ist auf vormundtschaftlichem Wege, nicht als Rechtsache zu erledigen.

§ 269. Wenn das Kind ohne Erlaubniß des Vaters Schulden eingeht, so kann in der Regel weder es noch der Vater angehalten werden, dieselben zu befriedigen, es wäre denn, daß eine Bereicherung des Kindes oder Vaters vorläge.

Werden dieselben mit Erlaubniß des Vaters eingegangen, so haftet in der Regel der Vater allein und nicht das Kind.

Ebenso sind diejenigen Fälle zu behandeln, wo zwar eine ausdrückliche Ermächtigung des Vaters nicht vorgelegen hat, aber die Einwilligung desselben vernünftiger Weise vorausgesetzt werden konnte, namentlich weil die Verwendung eine nothwendige oder nützliche war.

§ 270. Ist dem Kinde, ohne daß daselbe im Uebrigen aus der Vormundschaft entlassen wird, auf Zusehen hin die Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung von dem Vater gestattet, so haften für diejenigen Geschäfte, welche sich auf diesen Beruf oder dieses Gewerbe beziehen, das Kind und der Vater, das Kind so weit das ihm zu selbstständiger Wirthschaft überlassene eigene Vermögen reicht, der Vater für den Rest.

§ 271. Der Vater haftet dem Kinde für ungeschmälerete Herausgabe seines Vermögens.

§ 272. Für das nicht mehr Vorhandene hat er

Ersatz zu leisten, insofern er nicht nachzureisen vermag, daß dasselbe entweder durch bloßen Zufall untergegangen oder im Interesse des Kindes selbst und ohne Vernachlässigung der auf dem Vater ruhenden Verpflichtungen verbraucht oder in der Noth der Familie in moralisch gerechtfertigter Weise für diese verwendet worden sei.

§ 273. Das Kind darf den Vater niemals für eine Forderung an denselben zum Auffall treiben.

§ 274. Im Konkurse des Vaters genießt die Forderung des Kindes auf Herausgabe seines Vermögens das Vorrecht des Vogtgutes.

Viertes Kapitel.

Von dem Ende der väterlichen Vormundschaft.

§ 275. Die väterliche Vormundschaft erlischt:

- a. wenn der Sohn oder die Tochter in die Ehe getreten ist;
- b. durch die Volljährigerklärung;
- c. wenn das Kind das Alter der Volljährigkeit erreicht hat.

Sie wird auch für die verheirathete Tochter nicht wieder hergestellt, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor dieselbe das Alter der Volljährigkeit erreicht hat.

§ 276. Die Volljährigerklärung setzt in der Regel die Zustimmung des Vaters voraus und geschieht, wie die Volljährigerklärung der obrigkeitlich bevormundeten Minderjährigen (§§ 422 ff.), durch die Obervormundschaftsbehörden.

§ 277. Sind zureichende Gründe vorhanden, die Vormundschaft über ein Kind fortbauern zu lassen,

ungeachtet dasselbe das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten hat, so ist in diesem Falle eine obrigkeitliche Vormundschaft einzuleiten.

§ 278. Wenn der Vater selbst unter obrigkeitliche Vormundschaft kommt, so wird, so lange diese andauert, die väterliche Vormundschaft ihm entzogen und es erstreckt sich die obrigkeitliche Vormundschaft auch über seine Kinder.

§ 279. Die Verrechtfertigung des Vaters gerstört dessen väterliche Vormundschaft und väterliche Nutznießung auf so lange, als der fallite Zustand desselben andauert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 254.

§ 280. Wenn der Vater seine väterliche Pflicht dauernd nicht erfüllt und die Unterhaltung und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigt, so kann ihm durch die Obervormundschaft die väterliche Vormundschaft entzogen und die Kinder als Minderjährige sammt ihrem Vermögen unter obrigkeitliche Vormundschaft genommen werden.

§ 281. Der Beschluß der Entziehung der väterlichen Vormundschaft geschieht auf Bericht und Antrag des Waisenamtes, welches vorher den pflichtvergeßenen Vater persönlich einzuvernehmen und überhaupt die Verhältnisse des Falles umfassend zu prüfen hat, durch den Bezirksrath.

§ 282. Der Vater ist berechtigt, die Frage zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, ob ihm die Vormundschaft mit Recht entzogen worden sei.

In der Zwischenzeit bleibt die obrigkeitliche Vormundschaft über die Kinder bestehen.

§ 283. Die gerichtliche Beurtheilung geschieht auf die Mittheilung des bezirksrätlichen Beschlusses hin nach freiem Ermessen des Gerichtes, auf Grundlage der Berichte der Vormundschaft, der Einvernahme des Vaters und der von Amts wegen erhobenen Erkundigungen.

Wenn der Vater nicht innerhalb sechs Wochen seit der Mittheilung des bezirksrätlichen Beschlusses die gerichtliche Prüfung verlangt, so wird angenommen, er habe auf das Recht derselben Verzicht geleistet.

Dritter Abschnitt.

Von den außerehelichen, insbesondere den unehelichen Kindern.

Erstes Kapitel.

Von der Vaterschaftsklage.

§ 284. Eine Weibsperson, welche außerehelich geschwängert worden, ist berechtigt, ihren Schwängerer wegen Vaterschaft zu belangen.

§ 285. Die Vaterschaftsklage kann in der Regel nur während der Schwangerschaft der Mutter anhängig gemacht werden.

§ 286. Nur wenn ein Eheverlöbniß zwischen der Geschwängerten und dem Schwängerer (§ 62) oder eine ausdrückliche und schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seite des Schwängerers vorliegt, so kann die Klage noch vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes angebracht werden.

§ 287. Die Vaterschaftsklage ist in der Regel bei dem Pfarramte des Wohnortes der Klägerin anhängig zu machen.

Der Pfarrer nimmt von der eingeleiteten Klage Vormerkung im Pfarrbuche, gibt davon dem Gemeinderath der Klägerin und dem Beklagten Kenntniß und stellt an letztern die Anfrage, ob er die Vaterschaft anerkenne oder nicht.

§ 288. Wird die Vaterschaft anerkannt, so sorgt der Pfarrer dafür, daß die Anerkennung mit der Unterschrift des Beklagten versehen und bei den pfarramtlichen Akten aufbewahrt werde, und macht sodann unverzüglich dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Beklagte wohnt, Anzeige davon.

§ 289. Das Gericht erklärt sodann den Beklagten als Vater, stellt darüber der Mutter auf ihr Begehren Urkunde aus, trifft mit Rücksicht auf das Einverständniß der Eltern die erforderlichen Anordnungen und macht davon dem Gemeinderathe der Mutter als Gemeindeg- und Vormundschaftsbehörde des Kindes amtliche Mittheilung.

§ 290. Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, so übermittelt der Pfarrer die Weisung dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Beklagte wohnt.

§ 291. Die Klage auf Vaterschaft wird abgewiesen:

- a. wenn der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwängerung noch nicht sechszehn Jahre alt war;
- b. wenn der Beklagte zur Zeit der Schwängerung verhehelicht war und es vorliegt, daß der Klägerin sein ehelicher Stand bekannt gewesen sei;

- c. wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung verheirathet war;
- d. wenn die Klägerin früher schon, sei es vor Pfarramt oder vor Gericht, eine andere Person als Schwängerer bezeichnet hat, es wäre denn, daß dieselbe dazu durch Drohung oder Arglist des wirklichen Schwängerers bewogen worden wäre;
- e. wenn die Klägerin innerhalb der zwei letzten Jahre als öffentliche Dirne gelebt oder sonst sich gegen Bezahlung an Mannspersonen zur Unzucht überlassen hat;
- f. wenn die Klägerin innerhalb der nämlichen Frist während längerer Zeit sich in einer liederlichen Wirthschaft oder einem unzüchtigen Hause aufgehalten oder eine solche Wirthschaft oder Haus öfter in verdächtiger Weise besucht hat;
- g. wenn die Klägerin um ihres unzüchtigen Lebenswandels willen — z. B. wegen mehrmaliger unehelicher Geburten —, weil sie wegen Ehebruchs bestraft worden ist, oder weil sie den Beklagten zur Unzucht verführt hat, als des Klagerechts unwürdig erscheint.

§ 292. Ist die Klägerin eine Kantonsfremde, so ist ihrer Klage nur insoweit Rechnung zu tragen, als in deren Heimat hiesigen Kantonsbürgerinnen in ähnlichen Fällen Recht gehalten wird.

§ 293. In der Regel ist anzunehmen, daß ein gehörig ausgetragenes Kind nicht vor der zweiundvierzigsten und nicht nach der achtunddreißigsten Woche vor dem Zeitpunkt der Geburt erzeugt worden sei.

§ 294. Wird die Vaterschaftsklage begründet erfinden, so wird der Beklagte angehalten, an dem Kinde die einem unehelichen Vater obliegenden Pflichten zu erfüllen (§ 295), im entgegengesetzten Falle verbleibt es in allen Beziehungen ausschließlich der Mutter.

§ 295. Wird der Beklagte wegen Vaterschaft verfällt, so ist er vorerst verpflichtet, bis zu zurückgelegtem zwölften Altersjahr des Kindes der Mutter einen angemessenen, von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmenden Beitrag an die Erziehung und Verpflegung des Kindes zu verabreichen. Dieser Beitrag darf nicht weniger als die Hälfte des für ein Kind von diesem Alter erforderlichen Kostgeldes ausmachen.

§ 296. Nach vollendetem zwölften Altersjahre des Kindes ist der Vater in der Regel verpflichtet, alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.

§ 297. Sowohl der Vater als die Mutter haften wechselseitig subsidiär für den Unterhalt des Kindes.

Sind dieselben außer Stande, für das Kind zu sorgen, so haben subsidiär die Eltern des Vaters für diesen und die Eltern der Mutter für diese in dem Sinne einzustehen, daß sie zunächst für die ihrem Sohne oder ihrer Tochter obliegende Verpflichtung, im Nothfalle für das Ganze haften.

§ 298. Die Heimatsgemeinde des Kindes hat für Bevormundung desselben zu sorgen und ist berechtigt, dessen Eltern, beziehungsweise Großeltern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

Im Falle des Unvermögens der zunächst zum Unterhalt verpflichteten Personen hat die Gemeinde für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen; es bleibt ihr indessen vorbehalten, wenn später jene Personen zu hinreichendem Vermögen gelangen, Wiedererstattung ihrer Auslagen zu fordern.

§ 299. Ueberdem ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Entbindungs-, Kindbett- und Taufkosten zu bezahlen.

§ 300. Ist der Beklagte ein Ausländer, so ist das Gericht berechtigt, im Interesse der Mutter und des Kindes auch während des Prozesses genügende Kaution von ihm zu verlangen, nöthigenfalls seine Effekten und Vermögen mit Beschlag zu belegen.

Ebenso ist, wenn der Beklagte ein Kantons- oder Schweizerbürger ist und der Verdacht vorliegt, daß derselbe sich widerrechtlich der Klage entziehen wolle, das Gericht ermächtigt, die erforderlichen Sicherungsmittel anzuordnen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge.

§ 301. Die Klage geht auf die Erben des Beklagten nur insoweit über, als sie schon bei Lebzeiten desselben oder bevor die Klägerin von dem Tode desselben Kunde hatte, eingeleitet worden ist, es wäre denn, daß ein Eheverlöbniß oder eine schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seite des Verstorbenen vorläge.

Auf die Erben der Klägerin geht die Klage nur dann über, wenn sie schon bei Lebzeiten derselben anhängig gemacht worden ist oder ein Ehe-

verlöbniß oder eine schriftliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt.

Zweites Kapitel.

Von dem Zustande der außerehelichen Kinder.

§ 302. Die Brautkinder (§ 64) erhalten den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters, und fallen nur insofern der Heimatsgemeinde der Mutter zu, als der Vater ein Kantonsfremder ist und die Heimatsgemeinde desselben nicht zur Anerkennung des Kindes angehalten werden kann.

§ 303. Die Brautkinder genießen, abgesehen von dem Verhältnisse der väterlichen Vormundschaft, die Rechte ehelicher Kinder und sind auch in erbrechtlicher Beziehung diesen gleich zu behandeln.

§ 304. Die übrigen außerehelichen, d. h. die unehelichen Kinder tragen den Geschlechtsnamen der Mutter und gehören der Heimatsgemeinde dieser als Bürger an.

§ 305. Ist die Mutter eine Wittwe, so erwirbt das Kind den angeborenen, nicht den angeheiratheten Geschlechtsnamen der Mutter.

§ 306. Die unehelichen Kinder genießen alle persönlichen Rechte gleich den ehelichen Kindern.

§ 307. Dagegen sind ihre Familienrechte zurückgesetzt, in dem Sinne, daß sie weder von Rechtes wegen in die väterliche Vormundschaft ihres Vaters gelangen, noch mit ihren Eltern und deren Anverwandten in das regelmäßige Erbrechtsverhält-

niß der Familie eintreten. Vorkommen bleiben ihre besonderen Erbsprüche auf die Verlassenschaft der Mutter.

§ 308. Die Sorge für die Erziehung und den Unterhalt der unehelichen Kinder liegt zunächst der Mutter ob. Ist der Vater rechtlich ausgemittelt, sei es durch Urtheil des Gerichtes oder in Folge der Anerkennung durch Beschluß des Gerichtes (§ 289), so hat er bis zu Vollendung des zwölften Altersjahrs des Kindes die Mutter durch seine Beiträge zu unterstützen, und von da an die Unkosten für die Erziehung und Berufsbildung zu tragen (§§ 295 und 296).

Die vormundschaftliche Obsorge über uneheliche Kinder steht den Vormundschaftsbehörden zu (§ 298).

§ 309. Für Brautkinder hat der Vater zunächst die Kosten der Erziehung und des Unterhalts zu tragen.

§ 310. Die Verpflichtung zum Unterhalt des unehelichen Kindes geht nach dem Tode des Vaters auf dessen Erben über, insoweit die Verlassenschaft desselben zur Bezahlung ausreicht und die Fortdauer der Unterstützungspflicht nicht gegenüber seinen rechtmäßigen Erben als eine unbillige Zumuthung erscheint.

Drittes Kapitel.

Von den Kindern aus ungültigen Ehen.

§ 311. Kinder, welche aus einer nichtigen Ehe (§§ 112 ff.) geboren sind, werden in allen Beziehungen wie diejenigen unehelichen Kinder behandelt, deren Vater ermittelt ist.

Wenn wenigstens der eine Theil der Eltern un-
schuldig in eine nichtige Ehe getreten ist, so sind die
in einem solchen Zusammenleben erzeugten Kinder den
Brautkindern gleich zu behandeln.

§ 312. Kinder, welche aus einer beziehungs-
weise ungültigen Ehe (§ 117) stammen, werden,
wenn die Ehe im Verfolge gültig geworden ist, in
allen Beziehungen als eheliche Kinder behandelt.

§ 313. Wird dagegen die beziehungsweise ungültige
Ehe aufgehoben, so sind die Kinder den Braut-
kindern gleichzustellen.

Vierter Abschnitt.

Von den Findelkindern.

§ 314. Kinder, deren Eltern unbekannt geblieben
sind (Findelkinder), erhalten das Gemeindegürger-
recht derjenigen Gemeinde, in welcher sie zuerst ge-
funden worden sind.

Vorbehalten bleibt die nachherige Ausmittlung
des dem Kinde angeborenen Gemeindegürgerrechts oder
die Versorgung und Aufnahme des Kindes in einer
andern Gemeinde und auf Veranstaltung der Findel-
gemeinde innerhalb Jahresfrist.

§ 315. Die Sorge für den Unterhalt, die vor-
mundschaftliche Pflege und die Erziehung der Findel-
kinder liegt der Gemeinde ob, deren Bürgerrecht die-
selben erlangt haben.

Vorbehalten bleibt die Forderung dieser gegen die
Eltern, Anverwandten und die Gemeinde, welchen

dieselben in Folge späterer Entdeckung ihrer wirklichen Abstammung zuerkannt werden, auf Wiedererstattung der Auslagen.

§ 316. Der Staat ist verpflichtet, wenn die belastete Gemeinde vier Jahre lang die Sorge für ein Findelkind bestritten hat, ohne dessen Herkunft zu entdecken, derselben ein für alle Mal die Summe von Frkn. 400 als Beitrag zu bezahlen.

Fünfter Abschnitt.

Von der obrigkeitlichen Vormundschaft.

Erstes Kapitel.

Arten der Vormundschaft.

§ 317. Unter die ordentliche Vormundschaft (Vogtschaft, Tutel) des Staates gehören:

- a. die Minderjährigen;
- b. die erklärten Verschwender;
- c. die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge;
- d. Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen dauernd außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
- e. Personen, welche sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begeben haben.

Ferner werden durch die obrigkeitliche Vormundschaft vertreten:

- f. die unbekannt Abwesenden.

Die ordentliche Vormundschaft des Staates wird

ausgeschlossen durch die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau und des Vaters über seine ehelichen Kinder.

Geräth ein Ehemann in Konkurs oder kommt er selber unter Vormundschaft, so wird in jenem Falle der Fallitenfrau zu ihrem Schutze ein eigener obrigkeitlicher Vormund beigegeben, und in diesem das Recht der ehelichen Vormundschaft von dem Vormunde des Ehemannes verwaltet. (§ 163.)

§ 318. Außerordentliche Vormünder (Kuratoren, Pfleger) werden bestellt:

- a. in allen Fällen, wo aus besondern Gründen die Vormundschaft des Ehemannes über die Frau oder des Vaters über die Kinder oder des ordentlichen Vogtes über die in § 317 bezeichneten Personen nicht ausreicht oder in einem auffallenden Maße vernachlässigt wird, und ein besonderer Schutz dieser Personen nothwendig wird (§ 257).
- b. für die ungeborene Leibesfrucht nach § 322.
- c. wenn sonst eine vorübergehende außerordentliche Vertretung eines Menschen nöthig wird, welcher weder selbst handeln kann, noch durch eine anderweitige Vertretung geschützt wird, während Gefahr im Verzuge ist.

Zweites Kapitel.

Entstehung der Vormundschaft.

§ 319. Alle öffentlichen Vögte und Kuratoren werden von den Vormundschaftsbehörden von Staats wegen bestellt.

§ 320. Sobald der Gemeindrath auf irgendwelche Weise davon Kenntniß erhalten hat, daß ein Fall der öffentlichen Vormundschaft eintrete, so bestellt er von sich aus vorläufig einen Vogt oder Kurator, wobei er auf allfällige Wünsche des verstorbenen Vaters oder der Anverwandten des Wögtlings oder Pfleglings geeignete Rücksicht zu nehmen hat, und stellt dem Bezirksrath den Antrag zu definitiver Bestellung des Vormundes.

§ 321. Die nächsten Anverwandten eines verstorbenen Vaters, welcher minderjährige Kinder oder eine schwangere Frau hinterläßt, sind verpflichtet, mit möglichster Beförderung dem Gemeinderathe des Wohnorts und dem Gemeinderathe des Heimatsortes der Kinder von einem derartigen Todesfalle Kenntniß zu geben. Die gleiche Pflicht der Anzeige liegt ihnen gegenüber dem Gemeinderathe des Heimatsortes ob, wenn dauernde Geistes- oder Leibeskrankheit oder Abwesenheit eines Anverwandten die vormundschaftliche Obsorge nothwendig machen. Ferner liegt es, wenn ein Ehemann oder Vater in Konkurs geräth, der betreffenden Notariatskanzlei ob, davon dem Gemeinderathe des Heimatsortes zum Behufe der Einleitung der Vormundschaft über die Ehefrau und minderjährigen Kinder des Kridars und zur Wahrung ihrer Interessen im Konkurs Kenntniß zu geben. Eine Versäumniß dieser Anzeige wird in Fällen grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Verheimlichung mit einer Buße von Franken 5 bis 500 bestraft.

§ 322. Auch der ungeborenen Leibesfrucht

soll für die Zeit der Schwangerschaft der Mutter in allen den Fällen ein Kurator bestellt werden, in welchen, wenn das Kind bereits geboren wäre, demselben ein Vogt wegen Minderjährigkeit bestellt werden müßte.

§ 323. Die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen setzt eine vorherige sorgfältige Prüfung des einzelnen Falles durch den Bezirksarzt mit Zuziehung des behandelnden Arztes oder durch einen Arzt an den kantonalen Krankenanstalten voraus. Der Antrag zu Anordnung der Vormundschaft und Bestellung eines Vogtes wird von Seite der untern Vormundschaftsbehörde an die obere gestellt. Gegen die dießfälligen Beschlüsse des Bezirksrathes steht sowohl dem Gemeindrath als dem Betheiligten und dessen nächsten Anverwandten das Recht des Recurses an den Regierungsrath zu.

§ 324. Die Bevormundung wegen Verschwendung ist entweder auf Anzeige der Verwandten des Verschwenders oder des betreffenden Kirchenstillstandes oder von Amtes wegen durch die erstinstanzliche Vormundschaftsbehörde einzuleiten. Dieselbe soll in allen Fällen, wo erheblicher Verdacht vorliegt, daß Jemand durch leichtfertige und verschwenderische Lebensweise oder Geschäftsführung sein Vermögen in Zukunft zu Grunde richten werde, eine solche Person vorbecheiden und je nach Umständen entweder durch bloße Warnung und Ermahnung dem Uebel zu steuern suchen oder sofort die Einleitung zur Bevormundung treffen. Willigt der Vorbeschiedene ein in die Bevormundung, so ist nach § 329 zu verfahren. Verweigert er seine Zustimmung, so wird der Gemeindrath

dem Bezirksrath ein umfassenden Bericht über die Sachlage machen und den Antrag auf Bevormundung stellen.

§ 325. Der Bezirksrath ist nach vorläufiger Prüfung der Sache berechtigt, sofort eine Inventarisirung des Vermögens anzuordnen und bis zur Erledigung des Antrages sowohl werthvolle Vermögensstücke und Dokumente in Verwahrung zu nehmen, als durch Vermittlung des Gerichtes Sperrung der Notariats- und Pfandprotokolle zu verfügen.

§ 326. Erkennt der Bezirksrath, welcher in der Regel den zu Bevormundenden persönlich einvernimmt, für den Fall, daß derselbe gerichtlich als Verschwender erklärt werde, auf Bevormundung, so ernennt er vorläufig einen Vogt und ertheilt diesem die nöthige Prozeßvollmacht, um auf gerichtlichem Wege jenen als Verschwender erklären und verrufen zu lassen.

Ein solcher Beschluß des Bezirksrathes, gegen welchen ein weiterer Refurs nicht gestattet wird, ist öffentlich bekannt zu machen und Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten zu verwarnen, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erkläre, alle nach Bekanntmachung jenes Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

§ 327. Bei Prozessen der Art, welche nicht an das Friedensrichteramt zu bringen, sondern unmittelbar durch Mittheilung des Bezirksrathes bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes oder, wenn die zu bevormundende Per-

son außerhalb des Kantons wohnt, bei dem Bezirksgerichte des Heimatsortes einzuleiten sind, sollen die Gerichte von Amts wegen Erkundigung einzichen, die erheblichen Thatsachen zu ermitteln trachten und nach freiem Ermessen verfahren. Nach durchgeführter Untersuchung findet eine mündliche Schlussverhandlung vor Gericht Statt, bei welcher der als Verschwender Verklagte sich durch einen Anwalt vertreten lassen darf. Das Ergebniß des gerichtlichen Entscheides ist auf Veranstaltung des Gerichtes bekannt zu machen.

§ 328. Die Kosten der gerichtlichen Untersuchung und Verhandlung sind in der Regel von dem zu Bevormundenden zu tragen, insofern sich nicht ergibt, daß der Prozeß gegen den angeblichen Verschwender auf muthwillige Weise eingeleitet oder betrieben worden.

§ 329. Wer sich freiwillig unter obrigkeitliche Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen sowohl schriftlich zu bezeugen, als überdem persönlich vor der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde zu erklären. Wenn der Bezirksrath auf den Bericht des Gemeindevorstandes sich davon überzeugt, daß das Begehren um einen Vormund auf dem freien Willen des zu Bevogtenden beruhe und daß genügende Gründe für eine Vormundschaft vorhanden seien, so beschließt er die Bevormundung und ernennt auf Antrag des Gemeindevorstandes den Vogt.

§ 330. Sowohl die Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen, als diejenige in Folge freiwilliger Unterziehung, sind durch den Bezirksrath öffentlich bekannt zu machen.

§ 331. Die Vormundschaft für einen unbekannt Abwesenden wird von den Vormundschaftsbehörden (§ 320) angeordnet, wenn der Aufenthalt desselben ein ganzes Jahr hindurch unbekannt geblieben ist und der Abwesende für keinen gehörigen Stellvertreter gesorgt hat.

§ 332. Der Zeitpunkt, auf welchen die letzte sichere Kunde von dem Leben des Abwesenden sich bezieht (§ 13), ist im Protokoll des Waisenamtes bei der Bestellung eines Kurators vorzumerken.

§ 333. Auch vor Ablauf des ersten Jahres unbekannter Abwesenheit wird für den nicht vertretenen unbekannt Abwesenden ein Vormund bestellt, wenn Gefahr im Verzuge ist. Dieselbe Anordnung eines Vormundes findet Statt, wenn eine vorübergehende Stellvertretung eines auch bekannt Abwesenden dringend nöthig wird und es dem Abwesenden unmöglich ist, selbst zur rechten Zeit noch für eine Stellvertretung zu sorgen.

§ 334. Bei der Bestellung von Vormündern soll auf rechtschaffene, verständige und des Zutrauens sowohl der Vormundschaftsbehörden als der Bevormundeten würdige Männer gesehen und voraussetzliche Anverwandte derselben berücksichtigt werden.

§ 335. Die Uebernahme einer Vogt- oder Kuratorstelle ist eine allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden; die Entscheidung über die Statthastigkeit solcher Gründe steht in erster Instanz dem Bezirksrathe, in zweiter der Direktion der Justiz zu. Jedemfalls ist Niemand verpflichtet, gleichzeitig mehr

als höchstens zwei Vormundschaftsstellen zu übernehmen.

§ 336. Der vorläufig ernannte Vormund ist verpflichtet, in der Zwischenzeit, seitdem ihm von seiner Ernennung amtliche Kenntniß gegeben worden ist, bis zur Erledigung seines Ablehnungsbegehrens diejenigen Geschäfte des Bevormundeten zu besorgen, für welche er entweder von Seite der Vormundschaftsbehörde einen besondern Auftrag erhalten hat, oder bei welchen er wußte oder wissen konnte, daß Gefahr im Verzuge sei.

§ 337. Wenn von der zu bevormundenden Person nach der Einleitung des vormundschaftlichen Verfahrens oder von dem Bögling Vermögensstücke beseitigt oder bei der Inventarisation des Vermögens verheimlicht oder unredlicher Weise Schulden vorgespiegelt werden, so ist derselbe so wie allfällige Theilnehmer nach freiem richterlichem Ermessen mit Gefängniß bis auf drei Monate, oder Buße bis auf Franken 1000, oder mit Gefängniß und Buße zu bestrafen.

§ 338. Weigert sich ein Vormund beharrlich, seine Bürgerpflicht zu erfüllen, so wird er nicht bloß dem Bevormundeten für allen Schaden verantwortlich, welcher aus der Nichterfüllung seiner Pflicht hervorgeht, sondern er ist überdies wegen Ungehorsams dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Bis zu Antritt der Verwaltung durch den ungehorsamen Vogt ist auf dessen Kosten dem Bevormundeten durch die Vormundschaftsbehörden ein Kurator anzuweisen.

§ 339. Die ordentlichen Vormünder (§ 317) können angehalten werden, die nämliche Vogtstelle wenigstens während vier Jahren zu besorgen.

Drittes Kapitel.

Pflichten und Rechte der Vormünder.

- § 340. Jeder Vogt ist verpflichtet:
- a. über das zu verwaltende Vermögen ein Inventarium zu begehren und auch seinerseits mitzuwirken, daß dasselbe vollständig und richtig sei;
 - b. alle Gülten, Schuldbriefe und ähnliche Dokumente des Vögtlings dem Gemeinderathe zur Aufbewahrung in den Schirmkasten zu übergeben;
 - c. das Vermögen des Vögtlings als ein guter Hausvater zu besorgen, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; zu diesem Behufe hat er namentlich die Gebäude und Liegenschaften in gutem Zustande zu erhalten, für gehörige Versicherung und Zinsbarmachung der vorhandenen Gelder oder Schuldforderungen besorgt zu sein, die ausstehenden Zinsen gehörig einzuziehen u. s. f.;
 - d. über seine Verwaltung Rechnung zu führen und von Zeit zu Zeit, spätestens alle zwei Jahre, Rechenschaft abzulegen;
 - e. die Anleitungen der Vormundschaftsbehörden zu beachten und ihre Aufträge gewissenhaft zu vollziehen;
 - f. da, wo die Ermächtigung der Vormundschafts-

behörde nothwendig ist, dieser umfassenden Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen;

- g. nach Beendigung seiner Vogtschaft das Vermögen an seinen Nachfolger oder den vor- maligen Vögting auf Grundlage des Inven- tars und der seitherigen Rechnungen zu über- geben.

§ 341. Der Vogt hat überdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund der Unmündigen verpflichtet, für die gute Er- ziehung, für religiöse und sittliche Entwick- lung und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufs- bildung seiner Vögtinge wie ein Vater zu sorgen.

§ 342. Der Vogt ist berechtigt:

- a. von dem Vögting Achtung und Gehorsam zu fordern;
- b. das Vermögen des Bevormundeten zu ver- walten und als Stellvertreter des Vög- lings für denselben zu handeln und Rechtsgeschäfte abzuschließen, innerhalb der allgemeinen, in seiner Stellung liegenden, und der besondern, durch die Vormundschaftsbehörde ihm ertheilten Vollmacht;
- c. in schwierigen Fällen die Vormundschaftsbehörde um Rath und Anleitung anzugehen.

§ 343. Ein anwesender mündiger Vögting soll sowohl zur Aufnahme und Anerkennung der In- ventur als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen und seine Ansicht dar- über vernommen werden.

Der Vormund und die Vormundschaftsbehörden sind indessen an diese Ansicht nicht gebunden.

§ 344. Wenn einem Minderjährigen das Spargut (Sparhafen) zu eigener Besorgung anvertraut wird, so steht demselben freie Verfügung darüber zu. Ebenso kann er frei und selbstständig, gleich einem Volljährigen, über das verfügen, was ihm zu diesem Behufe geschenkt worden, oder was er durch seinen Fleiß erworben hat, so weit er nicht hierin ausnahmsweise durch besondere Anordnung der Vormundschaftsbehörde beschränkt wird.

§ 345. Wird einem mündigen Bevormundeten (§ 343) die selbstständige Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf Zusehen hin gestattet (§ 374 litt. i), so sind diejenigen Geschäfte, welche er auch ohne Vorwissen des Vormundes mit Rücksicht auf diesen Beruf oder dieses Gewerbe abschließt, für denselben verbindlich.

§ 346. Die Rechte und Pflichten des Vormundes für einen unbekannt Abwesenden sind nach Analogie der Rechte und Pflichten der übrigen Vormünder zu behandeln, mit dem wesentlichen Unterschiede jedoch, daß die Handlungsfähigkeit des unbekannt Abwesenden weder aufgehoben noch beschränkt ist, sondern Verwaltung und Stellvertretung für denselben nur insoweit und auf so lange bestehen, als nicht der Abwesende selbst andere Verfügungen trifft.

§ 347. Volljährigen Personen, welche zwar unter Vormundschaft stehen, aber befähigt erscheinen, ihre laufende Wirthschaft selber zu besorgen, wie ins-

besondere den Ehefrauen der Falliten, ist in der Regel zu gestatten, den Ertrag ihres Kapitalvermögens und ihrer Arbeit selbst zu beziehen und zu verwenden.

Ohne Zustimmung des Vormundes können sie indessen keine Schulden kontrahiren, außer insoweit die Bestimmung des § 345 zur Anwendung kommt oder die gewohnten täglichen Bedürfnisse der Haushaltung solche Verbindlichkeiten rechtfertigen.

In solchen Fällen beschränkt sich die vormundschaftliche Obsorge hauptsächlich darauf, die Substanz des Kapitalvermögens, so weit dieß möglich und thunlich ist, ungeschmälert zu erhalten.

§ 348. Der Bezirksrath ist ermächtigt, die nämliche Befugniß zu freier laufender Wirthschaft mit Bezug auf vaterhalb verwaiste Kinder an deren Mutter ganz oder theilweise zu übertragen, insofern diese eines solchen Vertrauens würdig erscheint.

§ 349. In solchen Fällen (§§ 347 und 348) genügt anstatt der gewöhnlichen Vogtrechnung eine jährliche Uebersicht über den Bestand des Vermögens und eine Berichterstattung über den Gang der Vermögensangelegenheiten der Mündel im Allgemeinen.

§ 350. Die Obvormundschaft kann indessen jederzeit die ertheilte Befugniß zurückziehen und die Vormundschaft in voller Strenge eintreten lassen, sobald sie solches im Interesse des Vögtlings nöthig findet.

§ 351. Die Vögte und Kuratoren sind ihren Vögtlingen und Pfleglingen für allen Schaden verantwortlich, welchen sie absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verschuldet haben.

§ 352. Die Vormundschaftsbehörde bestimmt dem

Vormunde für die Beforgung des Vermögens des Bögtlings oder Pfleglings, abgesehen von dem Erfasse für die aus seinem eigenen Vermögen für den Bevormundeten gemachten Auslagen, je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung eine Vormundschaftsgebühr (Vogtgebühr), welche jedoch zwei vom Tausend des reinen Kapitalbestandes für das Jahr nicht übersteigen darf. Für Vermögen unter Franken 200 Kapitalwerth sind keine derartigen Vogtgebühren zu beziehen.

Wenn an dem Vermögen des Bevormundeten oder an einem Theile desselben zu Gunsten einer dritten Person ein Nutznießungsrecht bestellt, so wird die entsprechende Vogtgebühr aus dem Ertrage der Nutznießung bestritten, fällt hingegen weg, insofern die Vermögensverwaltung dem Nutznießer selbst überlassen bleibt.

Viertes Kapitel.

Obervormundschaft.

§ 353. Die Obervormundschaft wird ausgeübt von dem Gemeinderathe der politischen Gemeinde, wo der Bevormundete verbürgert ist, in erster, von dem betreffenden Bezirksrath in zweiter, von dem Regierungsrath, beziehungsweise der Direktion der Justiz, in dritter Instanz.

§ 354. Wenn besondere Gründe es ausnahmsweise nothwendig machen, so können statt der Vormundschaftsbehörden des Heimatsortes diejenigen des Wohnortes des Bögtlings oder Pfleglings angegangen oder je von einer obern Vormundschafts-

behörde angewiesen werden, die vormundschaftliche Aufsicht zu besorgen. In diesem Falle sind die Inventarien und Rechnungen auch zur Kenntniß des heimathlichen Gemeindrathes zu bringen.

§ 355. Insbesondere soll der Gemeindrath der Niederlassungsgemeinde, in welcher ein Anfaße mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstorben ist, die vorläufigen Anordnungen zur Ziehung eines Inventars, so wie zu provisorischer Bestellung eines Vogtes treffen und davon mit möglichster Beförderung dem Gemeindrath der Heimatsbehörde des Verstorbenen Mittheilung machen, damit dieser Gelegenheit erhalte, das Weitere zu verfügen.

§ 356. Die hiesigen Vormundschaftsbehörden sind ermächtigt, wenn Kantonsbürger außerhalb des Kantons leben, auf die Ausübung der Obervormundschaft ausnahmsweise zu verzichten, wenn an dem Wohnorte der Wögtlinge nach dortigem Vormundschaftsrecht anders für dieselben gesorgt wird, oder mit Bewilligung des Regierungsrathes, insoweit wegen Mangel an gehörigen Verbindungen oder aus andern Gründen die Ausübung der obervormundschaftlichen Rechte und Pflichten übermäßig schwierig ist.

§ 357. Ebenso sind sie ermächtigt, auf solche der Vormundschaft bedürftige Personen, welche nicht im Kanton verbürgert, aber darin wohnhaft sind, die Obervormundschaft auszudehnen, wenn deren Heimatsbehörden sich derselben nicht annehmen und nicht auf andere Weise für dieselben gesorgt wird.

§ 358. Der Gemeindrath kann die Beforgung des Vormundschaftswesens an seiner Statt auch einer stehen-

den Kommission (Waisenkommision, -Waisenamnt, Schirmvogteiamt) von drei bis fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen. In diesem Falle haben die Mitglieder der Waisenkommision die Verantwortlichkeit zu tragen, jedoch in dem Sinne, daß hinterher (subsidiär) auch die übrigen Mitglieder des Gemeindrathes einstehen müssen für die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Waisenkommision.

Der Bezirksrath ist ermächtigt, von sich aus oder auf die Beschwerde einzelner Mitglieder des Gemeindrathes hin, da wo die Bestellung einer solchen Waisenkommision keine hinreichende Gewähr für eine gute und sichere Verwaltung der Vormundschastsachen gibt, auf Abhülfe zu dringen, nöthigenfalls die Kommission aufzuheben.

§ 359. Ueber die vormundschastlichen Geschäfte wird in jeder Gemeinde ein besonderes Protokoll und eine tabellarische Uebersicht der Vormundschastsfälle geführt.

§ 360. Der Regierungsrath übt seine Rechte als oberste Instanz in Vormundschastsachen entweder selbst oder durch die Direktion der Justiz aus.

§ 361. Die Obervormundschaft äußert sich theils in der Mitwirkung bei der Verwaltung und Stellvertretung der Bevormundeten, theils in der Aufsicht über die vormundschastliche Besorgung.

§ 362. Die gemeindräthliche Vormundschastsbehörde (das Waisenamnt) hat zunächst für gehörige Inventarisirung des Vermögens des zu Bevor-

mundenden und für die Einleitung zu dessen Vormundung zu sorgen.

Die Liegenschaften sowohl als die Fahrhabe sollen genau verzeichnet, geschätzt und eine klare Uebersicht und Vergleichung der Aktiven und Passiven möglichst angestrebt werden.

§ 363. Sobald dieselbe von dem Tode eines Vaters Kenntniß erhält, der minderjährige Kinder oder eine schwangere Wittve hinterläßt, so läßt sie, insofern die Umstände es erfordern, die Siegelung vornehmen und sodann durch ihren Schreiber unter Aufsicht eines ihrer Mitglieder und in Beisein des Vögtlings (nach § 343), der Wittve des Verstorbenen und der nächsten anwesenden volljährigen Verwandten ein Inventar über die Verlassenschaft aufnehmen.

§ 364. Wenn minderjährige Kinder mutterhalb verwaist werden, so bleibt der überlebende Vater zwar ihr natürlicher Vormund, aber das Waisenamtsamt ist berechtigt, auf Antrag der Verwandten dieser Kinder oder nöthigenfalls von sich aus ein Inventar über die den Kindern angefallene mütterliche Verlassenschaft zu begehren und überdem den Vater, wo es erforderlich ist, zur Sicherstellung dieses Vermögens anzuhalten. Gegen derartige Beschlüsse des Waisenamtes steht dem Betheiligten der Refurs an den Bezirksrath und von diesem an den Regierungsrath offen.

§ 365. Wenn Bedenken darüber vorhanden sind, ob die Passiven durch die Aktiven gehörig gedeckt seien, und die daherige Gefahr für die Minderjährigen als

Erben nicht sofort auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Kaution, beseitigt wird, so soll das Waisenamt theils beförderlich die Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventars verlangen, theils, wo es zweckmäßig erscheint, Probeganten anordnen und davon dem Bezirksrathe Kenntniß geben.

Die Gebühren für solche gerichtliche Inventare und Probeganten sind bei dem allfälligen Konkurse zu den Konkurskosten zu rechnen.

§ 366. Wenn es sich ergibt, daß die Passiven der Verlassenschaft größer sind als die Aktiven, so hat das Waisenamt dieß unverzüglich dem Bezirksrathe zu berichten und ihm für den Fall, daß eine Verständigung mit den Gläubigern nicht zulässig erscheint, einen Antrag über Ausschlagung der Erbschaft im Namen der Minderjährigen zu stellen.

Findet der Bezirksrath die Ausschlagung der Erbschaft als im Interesse der Minderjährigen liegend, so ermächtigt er das Waisenamt, im Namen der Minderjährigen solches bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu erklären.

§ 367. Das von der Vormundschaftsbehörde erhobene Inventar (§ 362) wird mit Rücksicht auf die Liegenschaften der betreffenden Notariatskanzlei zur Revision mitgetheilt, zugleich von dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung eingezogen, ob und inwieweit etwa die Fahrhabe des Erblassers verpfändet sei, hierauf im Beisein der im § 363 benannten Personen von dem Waisenamte geprüft und nach Berichtigung der allfälligen Irrthümer dem Bezirksrathe zu definitiver Genehmigung zugewiesen.

§ 368. Wenn die Bevormundung eines Volljährigen aus irgend einem Grunde angeordnet wird, so bleibt es den Vormundschaftsbehörden überlassen, zur Feststellung des Vermögensbestandes bei dem betreffenden Bezirksgerichte die Erlassung eines öffentlichen und gerichtlichen Schuldenerufes zu verlangen. Das Gericht sorgt durch Anordnung von allgemeinen, und bei solchen Forderungen, von deren Dasein man, sei es aus den Angaben des Bevormundeten, sei es aus den Büchern und Schriften desselben, Kenntniß erhält, auch durch Anordnung von besondern Ladungen dafür, daß der Schuldeneruf den Gläubigern des Bevogteten möglichst bekannt werde, unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

§ 369. Das Waisenamt stellt dem ernannten Vormund eine Abschrift des Inventars, nöthigenfalls der letzten Rechnung und gleichzeitig die von dem Bezirksrathe ausgefertigte Ernennungsurkunde zu. Zu diesem Behuf ist der neu ernannte Vormund persönlich vor das Waisenamt oder dessen Präsidenten zu laden und an seine Verpflichtung zu erinnern.

Davon ist jederzeit im Protokolle Vormerk zu nehmen.

§ 370. Durch die Ernennungsurkunde erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seiner Stelle.

§ 371. Indessen ist auch ein vorläufig bestellter und von dieser Bestellung in Kenntniß gesetzter Vormund, bevor ihm die Ernennungsurkunde (§ 369) eingehändigt ist, berechtigt und verpflichtet, diejenigen Geschäfte des Bevormundeten zu besorgen, für welche er entweder von Seite der Vormundschaftsbehörde einen besondern Auftrag erhalten hat, oder bei welchen er wußte oder wissen konnte, daß Gefahr im Verzuge sei. (§ 336.)

§ 372. Wenigstens der waisenamtlichen Genehmigung bedürfen, damit der Vögtling durch solche Geschäfte rechtlich gebunden werde:

- a. alle nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehörenden Veräußerungen (z. B. durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung) oder Ankäufe werthvoller Vermögensstücke;
- b. alle Darlehensverträge (Anleihen und Entlehnungen);
- c. alle erheblichen Bauten;
- d. Verträge über Versorgung des Bevormundeten, z. B. Vertischgeldungen, Uebergabe desselben zu einem Meister als Lehrling oder in Erziehungsanstalten;
- e. Pacht- und Miethverträge auf ein oder mehrere Jahre hin;
- f. die Ertheilung oder Verweigerung einer Prozeßvollmacht für die erstinstanzliche Prozeßführung, so wie die Ermächtigung zu Vergleich oder Anerkennung eines Schiedsgerichts, mit Vorbehalt der in § 374 bezeichneten Rechtsverhältnisse.

§ 373. Außerdem ist der Vormund verpflichtet, auch andere, in § 372 nicht ausdrücklich benannte Verträge oder andere Rechtsgeschäfte, welche den Kapitalbestand des Vermögens vermindern könnten oder sonst von großem Einflusse sind auf die gesammte Vermögensverwaltung, dem Waisenamte zur Genehmigung vorzulegen. Im Unterlassungsfalle wird er gegenüber dem Bevormundeten für allen Schaden verantwortlich, welcher aus diesem Geschäfte für denselben entsteht.

§ 374. Der bezirksrätthlichen Genehmigung bedürfen:

- a. der Erwerb eines Bürgerrechtes oder die Verzichtleistung auf ein solches von Seite des Vögtlings;
- b. die Adoption (§ 235);
- c. Veräußerungen von Grundeigenthum, z. B. durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung;
- d. Ankäufe von Grundeigenthum;
- e. Kontrahirung von Kapitalschulden mit Versicherung;
- f. Bürgschaften und andere Intercessionen;
- g. Stiftungen (§ 50);
- h. alle Hauptbauten;
- i. Uebernahme oder Liquidation einer Fabrik, einer Handlung oder eines Gewerbes oder Eingehung einer Handlungsgesellschaft;
- k. Pachtverträge, welche sich auf ein ganzes landwirthschaftliches oder industrielles Gewerbe beziehen;

- l. Leibdingsverträge;
- m. Erklärungen über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Auffallszugs;
- n. Ausrichtungen und Erbtheilungen;
- o. die Ertheilung oder Verweigerung einer Prozeßvollmacht für eine höhere Instanz, und in den vorhin bezeichneten Rechtsfachen.

§ 375. Die Ausschlagung einer Prozeßvollmacht für den Vögtling, wenn dieser als Beklagter von einem Dritten ins Recht gefaßt wird, ist als Anerkennung der klägerischen Rechtsbegehren von Seite der betreffenden Vormundschaftsbehörden im Namen des Vögtlings zu interpretiren.

§ 376. Der Verkauf von Grundeigenthum oder andern wichtigen Vermögensstücken ist in der Regel nur zulässig auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung. Indessen sind die Vormundschaftsbehörden da, wo aus besondern, im Protokoll vorzumerkenden Gründen ein Verkauf aus freier Hand zweckmäßiger scheint, berechtigt, einen solchen gutzuheißen.

§ 377. Es steht dem Waisenamte frei, auch andere besonders wichtige Rechtsgeschäfte, welche in dem § 374 nicht ausdrücklich benannt sind, dem Bezirksrath zur Genehmigung vorzulegen.

§ 378. Ebenso kann der Bezirksrath von sich aus anordnen, daß ihm auch andere besonders wichtige Rechtsgeschäfte vor dem endlichen Abschlusse zur Genehmigung vorgelegt werden. Gegen solche Anordnungen steht dem betheiligten Waisenamte das

Recht des Refurses offen an die Direktion der Justiz, welche definitiv darüber entscheidet.

§ 379. Wenn ein Rechtsgeschäft von dem Vögting selbst, ohne Zustimmung des Vogtes, abgeschlossen wird, oder von dem Vogte in seinem Namen, aber ohne Zustimmung des Waisenamtes, wo diese nach § 372 nöthig ist, oder ohne Zustimmung des Bezirksrathes, wo diese nach § 374 oder 378 erfordert wird, so ist dasselbe für den Vögting unverbindlich, nicht aber für den dritten Kontrahenten, insofern im Namen des Vögtings nicht darauf verzichtet wird. Ausgenommen sind namentlich die Fälle, in welchen für den Vögting eine nothwendige oder nützliche Verwendung gemacht wurde oder für denselben eine Bereicherung eingetreten ist (§ 269.)

§ 380. Der Bezirksrath ist berechtigt, wo besondere Gründe es im Interesse eines Vögtings nothwendig machen, die Befugnisse des Vormundes oder des Waisenamtes ausnahmsweise zu erweitern.

Gegen eine solche Verfügung oder gegen deren Versagung steht dem betheiligten Vögting oder seinen Anverwandten, dem Vogte und dem Waisenamte das Recht des Refurses an den Regierungsrath offen.

§ 381. Wo die waisenamtliche oder bezirksrätliche Genehmigung für ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, kann das Waisenamte oder der Bezirksrath entweder das Geschäft einfach gutheissen, oder untersagen, oder die nöthige Anweisung für weitere Unterhandlung und Vollmacht für Abschluß erteilen.

§ 382. Der auf Behinderung eines Rechts-

geschäfts an je die obere Vormundschaftsbehörde gerichtete Refurs gegen eine Verfügung oder einen Beschluß des Vormundes oder der untern Vormundschaftsbehörde ist so lange gestattet, bis durch den endlichen Abschluß des Rechtsgeschäfts durch die kompetente Stelle und die Mittheilung an den betheiligten Dritten dem letztern ein Privatrecht erworben ist.

Da, wo der Abschluß eines Rechtsgeschäfts in die Kompetenz des Bezirksrathes fällt (§§ 374 und 378) geht die Ratifikation desselben durch den Beschluß erst dann in Wirksamkeit über, wenn binnen der Refursfrist (§ 407) nicht bei dem Bezirksrathe die Refursnahme erklärt worden ist.

§ 383. Demgemäß kann der Bögling selbst oder dessen Mutter, oder andere Anverwandte sich mit einer solchen Beschwerde über den Vormund an das Waisenamt wenden, diese Personen und der Vormund mit einer Beschwerde über das Waisenamt an den Bezirksrath, die genannten Personen und das Waisenamt mit einer Beschwerde über den Bezirksrath an die Direktion der Justiz.

§ 384. Je die obere Vormundschaftsbehörde ist in diesem Falle berechtigt, auch wenn das Geschäft in die Kompetenz der untern gehört, derselben die nöthigen Vorschriften zu ertheilen und den Abschluß eines Geschäftes auf so lange zu hindern, bis diese Vorschriften beachtet sind.

§ 385. Streitigkeiten über die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit eines abgeschlossenen Rechtsgeschäfts sind als Rechtsfache zu behandeln.

§ 386. Jedes Waisenamt sorgt, unter der Ober-

aufsicht des Bezirksrathes, für einen tauglichen Schirmkasten.

§ 387. Der Schirmkasten soll an einem sichern, wo möglich feuerfesten Orte angebracht und wenigstens mit drei Schlössern wohl verwahrt sein. Ein Schlüssel soll in den Händen des Präsidenten des Waisenamtes, die beiden andern sollen in den Händen zweier Mitglieder des Waisenamtes liegen. Bei jeder Oeffnung und Schließung des Schirmkastens sollen alle drei Schlüssel oder andere Mitglieder des Gemeindrathes als deren Stellvertreter und der Schreiber des Waisenamtes gegenwärtig sein.

§ 388. In den Schirmkasten werden aufbewahrt:

- a. alle Inventare, Vormundschaftsrechnungen, Gült- und Schuldinstrumente, so wie sonstige wichtige, den Bevormundeten zugehörige Urkunden;
- b. allfällige Kostbarkeiten, deren Ueberlassung an den Vögting oder an dessen Familie oder Vormund unzweckmäßig wäre.

§ 389. Ueber die sämmtlichen in dem Schirmkasten verwahrten Gegenstände soll ein genaues und vollständiges Verzeichniß geführt und jederzeit vorgemerkt werden, wenn einzelne Stücke neu hinzukommen oder weggenommen werden.

§ 390. Für jede Urkunde, welche dem Waisenamte übergeben wird, hat dasselbe auf Verlangen einen Empfangschein auszustellen; ebenso ist ihm die Ausshingabe irgend welchen Gegenstandes durch den Empfänger zu bescheinigen.

§ 391. Von Zeit zu Zeit, alljährlich wenigstens

ein Mal, soll das Waisenamt eine Durchsicht des Schirmkastens vornehmen, den Inhalt desselben mit den geführten Verzeichnissen vergleichen und über das Resultat dieser Untersuchung an den Bezirksrath berichten.

§ 392. Von Zeit zu Zeit, wenigstens ein Mal innerhalb zweier Jahre, soll der Bezirksrath jeden Schirmkasten seines Bezirkes durch Abgeordnete an Ort und Stelle genau untersuchen lassen, das Nöthige verfügen und über das Resultat dieser Untersuchung an die Direktion der Justiz Bericht erstatten.

§ 393. Das Waisenamt läßt sich von dem Vormunde in der Regel alle zwei Jahre ein Mal, und außerordentlicher Weise so oft solches nöthig befunden wird, Rechnung ablegen über die ganze Vermögensverwaltung.

§ 394. Die Bogtrechnungen sollen auf Grundlage des Inventars gebildet sein und einen deutlichen Ueberblick der seitherigen Veränderungen des Vermögens enthalten. Ausgaben und Einnahmen sollen verzeichnet und, so weit es möglich ist, mit den erforderlichen Belegen versehen sein. Der Vormund hat jede Rechnung in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine ihm selbst zurückbleibt, das andere von dem Waisenamte aufbewahrt wird.

§ 395. Wenn ein Vormund nicht fähig ist, selbst die Rechnung zu stellen, so wird der Gemeindrath auf dessen Begehren oder von sich aus demselben auf seine, des Vormundes, Kosten zu diesem Behufe einen geeigneten Stellvertreter anweisen.

§ 396. Das Waisenamt prüft die Bogtrechnungen,

läßt die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen anbringen und ladet zu der erstinstanzlichen Abnahme derselben den Vormund, den Böggtling (im Sinne des § 343) und dessen Mutter oder andere nächste Anverwandte vor, theils um weitere Erkundigungen von diesen Personen einzuziehen, theils um sich mit ihnen zu berathen.

§ 397. Das Ergebnis der Prüfung der Bogtrechnung durch das Waisenamt wird in Form eines Abscheides der Rechnung beigesetzt und dieselbe sodann dem Bezirksrathe zu nochmaliger zweitinstanzlicher Prüfung und Verabscheidung zugewiesen.

§ 398. Die von den Vormundschaftsbehörden abgenommene und gutgeheißene Rechnung hat auch bei spätern Ausstellungen gegen dieselbe die Vermuthung der Richtigkeit für sich.

§ 399. Bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme soll jederzeit auch auf die übrigen Verhältnisse des Böggtlings, insbesondere auf die religiöse und sittliche Erziehung und die Berufsbildung der Minderjährigen sorgfältig geachtet, auch darüber näherer Bericht verlangt und mit den beteiligten Personen sowohl als, wo es nöthig ist, mit andern sachkundigen Männern zu Rathe gegangen werden.

Beschwerden des Böggtlings selbst oder seiner Anverwandten über das Benehmen oder die Geschäftsführung des Bogtes oder des Waisenamtes sind nach § 383 zu behandeln.

§ 400. Wenn ein Vormund länger als sechs Wochen nach dem Rechnungstermin zögert, Rechnung abzulegen, so soll ihm von dem Waisenamte

eine den Umständen angemessene Frist angesetzt werden, um inzwischen die Rechnung einzureichen.

§ 401. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist der säumige Vormund mit einer Ordnungsbuße zu belegen, und auf exekutivem Wege dafür zu sorgen, daß auf seine Kosten durch einen Sachkundigen die Rechnung hergestellt werde.

§ 402. Wenn ein Vormund sich in einem solchen Falle weigert, dem geordneten Rechnungssteller die nöthigen Schriften einzuhändigen und Aufschlüsse zu geben, so wird derselbe dem kompetenten Gerichte zur Bestrafung überwiesen und sein Vermögen mit Beschlag belegt. Die Beschlagnahme dauert so lange, bis der Vormund sich den Anordnungen der Vormundschaftsbehörde unterzieht.

§ 403. Wenn ein Vormund verdächtig ist, Gelder oder anderes Vermögen des Vögtlings unterschlagen zu haben, oder wenn er auf eine widerrechtliche Weise zögert, solches Vermögen an seine Nachfolger oder die Vormundschaftsbehörde abzuliefern, so ist das Waisenamt verpflichtet, davon unverzüglich dem Statthalter Anzeige zu machen.

Der Statthalter ist berechtigt, nach vorläufiger Prüfung des Falles den verdächtigen oder ungehorsamen Vormund zu verhaften, für die vorläufige Beschlagnahme seines Vermögens im Sinne des § 402 zu sorgen und das gewohnte Strafverfahren unverzüglich einzuleiten.

§ 404. Der Bezirksrath ist jederzeit berechtigt, sei es auf Antrag des Waisenamtes oder von sich aus, die Entlassung eines Vormundes zu beschließen.

Gegen einen solchen Beschluß steht den Betheiligten der Rekurs an die Direktion der Justiz offen.

§ 405. Ueberdem ist das Waisenamt gegenüber dem Vormund, je eine höhere Vormundschaftsbehörde gegenüber der untern befugt, für Fehler und unordentliches Benehmen, welche nicht gerade ein Vergehen begründen, aber von der Art sind, daß sie im Interesse der Ordnung nicht ungeahndet bleiben können, Ordnungsbußen zu verhängen. Gegen eine solche Verfügung steht dem Betreffenden der Rekurs an je die obere Vormundschaftsbehörde offen.

§ 406. Die von dem Waisenamte verfügten Ordnungsbußen werden zu Händen des Armengutes der betreffenden Gemeinde, und die von obern Vormundschaftsbehörden aufgelegten zu Händen der Staatskasse bezogen.

§ 407. Die regelmäßige Rekursfrist in Vormundschaftsachen dauert vierzehn Tage. Da wo Gefahr im Verzuge liegt, sind jedoch die Vormundschaftsbehörden berechtigt, sowohl eine kürzere Rekursfrist anzusetzen, als dem Rekurse die Suspensivkraft zu versagen. Vorbehalten ist in diesen beiden Beziehungen die Bestimmung des § 382.

Die Frist wird gerechnet von dem Tage der Mittheilung des Beschlusses an die im Lande anwesende Person, für welche derselbe bestimmt ist, und dauert für alle zum Rekurse berechtigten Personen so lange, als in Folge dieser Bestimmung einer der Hauptpersonen der Rekurs noch offen ist.

§ 408. Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden sind verantwortlich für allen Schaden,

den sie durch Absicht oder Fahrlässigkeit verschuldet haben.

§ 409. Wenn die Fahrlässigkeit, welche den Schaden verursacht hat, sowohl dem Vormunde als den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde zugleich zur Last fällt, so haften die letztern nur hinterher (subsidiär), insofern der Vormund nicht im Stande ist, den Schaden zu ersetzen; ebenso unter der gleichen Voraussetzung beiderseitiger Fahrlässigkeit die Mitglieder des Bezirksrathes nur insofern die Mitglieder des Waisenamtes nicht vermögen, den Ersatz zu leisten.

§ 410. Im Falle absichtlicher Schädigung haften alle Schuldigen solidarisch, d. h. unmittelbar Jeder für das Ganze; im Falle fahrlässiger Schädigung dagegen diejenigen Personen, welche nach § 409 belangt werden können, alle zusammen, je für den ganzen Ersatz, in der Meinung, daß, wenn sie alle zahlungsfähig sind, jeder nur für seinen Antheil an der ganzen Schuld einzustehen hat, wenn dagegen einzelne aus ihnen nicht zahlungsfähig sind, der Antheil der Zahlungsfähigen um so viel wächst, als es nöthig ist, die ganze Schuld zu befriedigen.

In beiden Fällen bleibt dem Mitglied, welches genöthigt wurde, über einen persönlichen Antheil hinaus Zahlung zu leisten, vorbehalten, auf die übrigen in gleicher Schuld befindlichen Mitglieder nach dem Verhältniß Regreß zu nehmen.

Fünftes Kapitel.
Familienbevogtigung.

§ 411. Anstatt der gewohnten obrigkeitlichen Vormundschaft kann eine Familienbevogtigung ausnahmsweise gestattet werden, insofern:

- a. besondere Gründe im Interesse der Bögtlinge eine Ausnahme rechtfertigen;
- b. die zur Garantieleistung sich anbietenden Anverwandten (§ 413) derselben, so wie der von ihnen oder dem verstorbenen Vater vorgeschlagene Vogt, mit Rücksicht auf ihre Rechtschaffenheit, Einsicht und Vermögen das unzweifelhafte Zutrauen der Vormundschaftsbehörden verdienen.

§ 412. Das Begehren um eine Familienbevogtigung wird vorerst von dem Waisenamte näher geprüft, die Ansicht eines mündigen Bögtlings (§ 343) und der nächsten Anverwandten eingeholt, mit dem Gutachten des Waisenamtes versehen dem Bezirksrathe und von diesem ebenfalls begutachtet der Direktion der Justiz eingereicht, welche unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entscheidet.

§ 413. Wenn eine Familienbevogtigung gestattet ist, so wird unter Mitwirkung der Familie, eines abgeordneten Mitgliedes und des Schreibers des Bezirksrathes ein Inventar nach Anleitung des § 362 und mit sorgfältiger Berücksichtigung allfälliger Schwankungen in den Werthverhältnissen der betreffenden Vermögensstücke gezogen, von jenen Personen unterzeichnet und dem Bezirksrathe vorgelegt. Wenn dieser das Inventar in Ordnung findet, so ist

das Original der Familie zurückzustellen und eine versiegelte Abschrift im Archiv des Bezirksrathes aufzubewahren.

Den Mitgliedern und dem Schreiber des Bezirksrathes ist Verschwiegenheit mit Rücksicht auf den Inhalt des Inventars zur Pflicht gemacht.

Der von der Familie vorgeschlagene Vormund wird, insofern nicht gegen dessen Persönlichkeit und Tauglichkeit Bedenken walten, von dem Bezirksrathe bestätigt und die Familie angehalten, durch Eingabe eines gehörigen, von wenigstens zwei Anverwandten unterzeichneten Garantiescheines Sicherheit zu leisten. Die garantirenden Anverwandten haften gemeinsam mit dem Vogte dem Bevormundeten für allen Schaden, welcher aus ihrer oder des Vogtes oder gemeinschaftlicher Fahrlässigkeit entstanden ist. Wenn jedoch die Fahrlässigkeit ausschließlich dem Vogte zur Last fällt, so sind die Garanten berechtigt, hinwieder den Vogt auf Rückerstattung zu belangen; im entgegengesetzten Falle, wenn ausschließlich die Garanten den Schaden verschuldet haben, ist der Vogt berechtigt, diese zur Wiedererstattung anzuhalten.

§ 414. Unter diesen Voraussetzungen treten die garantirenden Anverwandten, so lange die Familienbevogtigung dauert, an die Stelle der Vormundschaftsbehörden, in dem Sinne, daß der Vormund alljährlich ihnen Rechenschaft abzulegen und für wichtigere Geschäfte, so weit nicht demselben weiter gehende Vollmachten ertheilt werden, ihre Zustimmung einzuholen hat. Von der der Familie geschehenen jährlichen Rechnungsablage ist von den Ga-

ranten dem Bezirksrathe jedes Jahr Anzeige zu machen, und spätestens alle zwei Jahre, bei erheblichen Verlusten auch in der Zwischenzeit, über den Gang der Vermögensangelegenheiten der Bevogteten Bericht zu erstatten. In dem Berichte soll im Allgemeinen angezeigt werden, ob das Vermögen sich inzwischen vermehrt oder vermindert habe, im letztern Falle, aus welchen Gründen, und in erheblichen Fällen, um wie viel es sich vermindert habe. Werden diese Anzeigen und Berichterstattungen zur rechten Zeit nicht gemacht, so soll der Bezirksrath dieselben unter Androhung einer Ordnungsbuße auf einen neu zu bestimmenden Termin wieder einfordern, und insofern auch diese Frist versäumt wird, auf Aufhebung der Familienbevogtigung antragen.

§ 415. Bei Familienbevogtigungen bedarf es der bezirksrätlichen Zustimmung nur bei Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, bei Theilungen und Ausrichtungen, bei Erklärungen über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Auffallszugs, bei Aufgeben oder neuer Uebernahme einer Handlung, Fabrik oder eines Gewerbes, bei Veränderung der Garanten und bei der Bestellung eines neuen Vormundes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 380, mit Rücksicht auf die Befugnisse des Vormundes und der Garanten.

§ 416. Der Bezirksrath sowohl als die Garanten und der Bögting selbst sind befugt, sobald die Fortdauer einer Familienbevogtigung als nicht mehr zuträglich erscheint, bei der Direktion der Justiz auf

Aufhebung und Verwandlung derselben in eine ordentliche Vormundschaft anzutragen.

§ 417. Jede Umwandlung einer Familienbevogtigung in eine ordentliche Vormundschaft ist mit einer genauen Untersuchung der bisherigen Verwaltung und ihres Ergebnisses verbunden.

§ 418. Hört die Familienbevogtigung ganz auf, so ist auf den Zeitpunkt des Erlöschens derselben nach Anleitung des § 413 ein zweites Inventar über den Vermögensbestand der Bögtinge zu ziehen und eine Abschrift desselben dem Bezirksrathe zuzustellen.

Wird die Familienbevogtigung in eine ordentliche verwandelt, so ist das Vermögen des Bevormundeten nach § 362 durch den Gemeindrath zu inventarisiren.

§ 419. Die Entlassung eines unter Familienbevogtigung stehenden Bögtinges bedarf, wie die Entlassung eines andern Bögtinges, der Mitwirkung der Obervormundschaftsbehörden.

Sechstes Kapitel.

Ende der Vormundschaft.

§ 420. Die Vormundschaft über Minderjährige hört auf:

- a. in der Regel, wenn der Bögting das vierundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- b. wenn derselbe ausnahmsweise vor erlangter Volljährigkeit aus besondern Gründen (§ 423) volljährig erklärt wird;
- c. wenn der Bögting vor erlangter Volljährigkeit sich verhehlicht.

§ 421. Wenn der Bögling das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten hat, so ist die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit von Rechtes wegen unmöglich geworden. Sollten andere Gründe die Fortdauer der Vormundschaft nothwendig machen, so ist in diesen Fällen eine anderweitige Vormundschaft nach den Vorschriften des zweiten Kapitels einzuleiten.

§ 422. Das Begehren einer Volljährigerklärung ist dem Waisenamte einzureichen, welches den Fall vorläufig prüft und das Gesuch mit seinem Bericht an den Bezirksrath überweist. Wenn der Bezirksrath das Begehren nach erneuerter Prüfung für zulässig hält, so übermacht er dasselbe mit seinem Gutachten der Direktion der Justiz, welche von sich aus über das Gesuch entscheidet, insofern der Bögling das zwanzigste Altersjahr bereits angetreten hat, im entgegengesetzten Falle dagegen dem Regierungsrathe den Antrag zum Entscheide stellt.

§ 423. Die Prüfung bezieht sich theils auf die in den äußern Umständen liegende Zweckmäßigkeit, theils vornämlich auf die Tauglichkeit und Fähigkeit des bisherigen Bögling's, sein Vermögen gehörig zu verwalten und sich selbst in Zukunft würdig und mit Vortheil vorzustehen. Zu diesem Ende sind die Zeugnisse des Vormundes, der nächsten anwesenden Verwandten, des gewesenen Vorgesetzten (z. B. Meisters, Handelsherrn, Lehrers) sorgfältig zu beachten.

§ 424. Die Vormundschaft wegen Verschwendung hört auf, wenn der Bevogtete während eines Zeitraumes von wenigstens zwei Jahren sich gut

betragen hat und hinreichende Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß derselbe sich gebessert habe und im Stande sei, seinem Vermögen selbst in Zukunft würdig vorzustehen. Beschlüsse der Art nach vorheriger genauer Prüfung des Falles und auf die Berichterstattung des Vormundes und des Waisenamtes werden von dem Bezirksrath gefaßt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. Die Entlassung eines solchen Bevormundeten aus der Vormundschaft ist durch den Bezirksrath öffentlich bekannt zu machen.

§ 425. Die Vormundschaft über die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge hört auf, wenn diese Strafe aufgehoben wird.

§ 426. Die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrecben hört auf, wenn der Bögling insoweit hergestellt ist, daß ihm die Versorgung seiner eigenen Angelegenheiten zutrauensvoll wieder überlassen werden kann. Die Entlassung geschieht nach vorheriger Einziehung eines Zeugnisses des Bezirksarztes, mit Zuziehung des behandelnden Arztes, durch den Bezirksrath, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

§ 427. Die Vormundschaft eines Bögling's, der sich freiwillig derselben unterworfen hat, hört auf, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden sind, um dieselbe fort dauern zu lassen, auf Beschluß des Bezirksrathes unter Refurs an den Regierungsrath.

§ 428. Die Vormundschaft über die Ehefrau eines Falliten hört auf:

- a. wenn die Ehe mit dem falliten Manne aufhört;
- b. wenn derselbe rehabilitirt ist.

§ 429. Das in den §§ 424, 426 und 427 erwähnte Recht des Rekurses gegen die verfügte Entlassung eines Bevormundeten steht dem Vögting selbst, seinen Anverwandten, seinem Vogte und dem Waisenamte zu. Wird ein Recurs innerhalb vierzehn Tagen seit der Mittheilung des Beschlusses an den Vögting nicht bei dem Bezirksrathe angemeldet, so geht der Beschluß desselben in Wirksamkeit über und ist von da an die Handlungsfähigkeit des Bevormundeten wieder hergestellt. Im entgegengesetzten Falle wird dieselbe erst von dem Zeitpunkte der Erledigung des Rekurses an gerechnet.

§ 430. Nach beendigter Vormundschaft wird dem vormaligen Vögting das unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandene Vermögen gegen Empfangschein übergeben und ihm zugleich Einsicht in die Inventare und Rechnungen, so wie die Befugniß, Abschriften zu nehmen, gestattet.

Die Vogtrechnungen und die dazu gehörigen Belege hat der Vormund dem gewesenen Vögting gegen einen Generalempfangschein auszuliefern, wenn er von seiner Verantwortlichkeit vollständig entlastet sein wird (§§ 432, 433 und 435). Bezieht sich die vormundschaftliche Verwaltung auf mehrere in einer Gemeinschaft stehende Vögtinge zugleich, so tritt diese Verpflichtung des Vormundes erst ein, nachdem derselbe gegenüber allen entlastet sein wird.

§ 431. Die Schlußrechnung ist in der Regel

innerhalb sechs Wochen von dem Aufhören der Vormundschaft an gerechnet zu stellen.

In Fällen, wo wegen Mangels an Vermögen keine Schlußrechnung zu stellen ist, soll dem gewesenen Bögting der an den Bezirksrath gerichtete Schlußbericht mitgetheilt werden.

§ 432. Der gewesene Bögting ist verpflichtet, binnen Jahresfrist, von der abschriftlichen Mittheilung der Schlußrechnung, beziehungsweise des Schlußberichtes (§ 431), an gerechnet, entweder die vormundschaftliche Verwaltung gutzuheißen und sowohl den Vormund als die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, so wie die Familiengaranten ihrer Verantwortlichkeit zu entlasten, oder seine Ausstellungen geltend zu machen.

§ 433. Wird eine aus der Vormundschaft herührende Forderung auf Schadenersatz nicht innerhalb der nämlichen Jahresfrist (§ 432) bei der Direktion der Justiz anhängig gemacht, so erlischt dieselbe in der Regel.

Von den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist dem gewesenen Bögting bei der Mittheilung der Schlußrechnung, beziehungsweise des Schlußberichtes (§ 431), schriftlich Kenntniß zu geben.

§ 434. Ausgenommen von dieser Verjährung (§§ 432 und 433) sind diejenigen Fälle, in welchen der Schaden entweder durch böswillige Absicht des Vogtes oder der Mitglieder einer Vormundschaftsbehörde veranlaßt wurde oder erst nach dem Zeitpunkte des Aufhörens der Vormundschaft entdeckt werden konnte.

Im letztern Fall läuft die Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte an, in welchem zuerst die Entdeckung des Schadens möglich war.

§ 435. Bevor der gewesene Vögling gegen den gewesenen Vogt oder die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde den Rechtsweg einschlägt, ist er gehalten, seine Ausstellungen der Direktion der Justiz genau zu eröffnen. In einem solchen Falle wird die Direktion der Justiz eine Prüfung anordnen und allfällige Mißverständnisse und Irrungen zu heben suchen. Befriedigen sich die Betheiligten nicht mit dem Resultate dieser Prüfung, so steht ihnen dannzumal die Erledigung des Streites auf dem gewohnten Wege Rechtens offen, in der Meinung jedoch, daß eine dießfällige Klage innerhalb sechs Wochen bei dem kompetenten Gerichte eingeleitet sein muß.

§ 436. Die Bestimmungen der §§ 431 bis 435 finden auch dann ihre Anwendung, wenn nicht dem vormaligen Vögling oder Pflegling selbst, sondern seinen Erben oder andern Vertretern desselben, z. B. dem Ehemann, das Vermögen zu übergeben und Rechnung abzulegen ist.

§ 437. Die Vormundschaft für einen unbekannt Abwesenden hört auf:

- a. wenn der Abwesende wieder erscheint und entweder selbst die Verwaltung seines Vermögens wieder übernimmt oder dieselbe einem Bevollmächtigten übergibt;
- b. mit dem Zeitpunkte der Todeserklärung des Verschollenen.

§ 438. Die aus der Vormundschaft herrührenden

Forderungen des Vögtlings oder Pfleglings an den Vormund, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, den Familienvogt und dessen Garanten genießen im Konkurse der bezeichneten Personen eines allgemeinen Privilegiums (des Vogtguts) nach Maßgabe der Konkursordnung.

Sechster Abschnitt.

Von dem Dienstbotenverhältniß.

§ 439. Das Dienstbotenverhältniß beruht auf einem Vertrage zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 440. Wenn sich eine zwar mündige aber noch minderjährige Person ohne Vorwissen ihres väterlichen oder obrigkeitlichen Vormundes als Dienstbote verdingt, so ist dieser gehalten, das Dienstverhältniß in der Regel bis auf das nächste Ziel anzuerkennen.

§ 441. Hatte sich eine solche minderjährige Person bereits während längerer Zeit diesem Berufe gewidmet, so muß der Vormund einen von ihr eingegangenen neuen Dienstvertrag in der Regel für die ganze Vertragsdauer anerkennen.

§ 442. Ausnahmsweise kann er, insofern erhebliche Gründe für gänzliche und sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses sprechen, bei der Ortspolizei diese begehren.

§ 443. Das Geben und Nehmen des Dingpfennigs (Haftgeldes) wird als Zeichen des abgeschlossenen Dienstvertrages angesehen, ist aber keineswegs zu dessen Entstehung nothwendig.

§ 444. Der Dingpfennig ist in der Regel nicht an dem bedungenen Lohne abzurechnen, es wäre denn, daß der Dienstbote vor abgelaufener Dienstzeit entweder den Dienst verläßt oder aus eigener Schuld aus dem Dienste entlassen wird.

§ 445. Hat ein Dienstbote sich gleichzeitig an verschiedene Herrschaften verbunden, so hat diejenige Herrschaft, an welche er sich zuerst verbunden, die Wahl, ob sie den Dienstboten seiner Verpflichtung entlassen oder zur Einhaltung des Dienstvertrages einberufen wolle. Der Dienstbote hat überdem den empfangenen Dingpfennig an beide Herrschaften zurück zu erstatten.

Hat die zweite Dienstherrschaft Kenntniß gehabt von der frühern Dingung, so verfällt der von ihr an den Dienstboten bezahlte Dingpfennig dem Armengute der Gemeinde.

§ 446. Wo nicht durch besondern Vertrag der Anfang und die Dauer einer Dienstmiethen anders bestimmt ist, gelten als Regel halbjährige Ziele und zwar je nach der in der betreffenden Landesgegend herrschenden Uebung entweder auf Lichtmeß und St. Margaretha-Tag oder auf Maitag und Martini.

§ 447. Dieselben Gründe, welche die Herrschaft berechtigen, einen Dienstboten während der Dienstzeit zu entlassen, berechtigen die Herrschaft auch, einen Dienstboten von Anfang an nicht anzunehmen und den bereits bezahlten Dingpfennig zurückzufordern.

§ 448. Weigert die Herrschaft die Annahme eines Dienstboten, ohne daß solche Gründe vorliegen, so

ist sie schuldig, demselben einen halben Jahrlohn als Entschädigung zu bezahlen.

§ 449. Weigert sich ein Dienstbote ohne erheblichen und rechtmäßigen Grund, den Dienst anzutreten, so hat er das empfangene Dinggeld zurück zu erstatten und ist schuldig, die Herrschaft angemessen zu entschädigen. Ueberdem ist die Ortsbehörde befugt, wenn eine solche Weigerung aus bösem Willen geschieht, dem Dienstboten die Annahme eines Dienstes in der Gemeinde auf die Dauer eines Jahres zu untersagen.

Gegenüber kantonsfremden Dienstboten sind die Statthalter berechtigt, in erheblicheren Fällen der Art Begweisung aus dem Kanton zu verfügen.

§ 450. Wird ein Dienstbote ohne seine Schuld an dem Eintritt in einen bedungenen Dienstort verhindert, oder weigert er sich aus einem erheblichen und rechtmäßigen Grunde, welchen der Dienstherr nicht verschuldet hat, einzutreten, so hat der Dienstherr sich mit der Wiedererstattung des Dinggeldes zu begnügen.

Hat der Dienstherr den Weigerungsgrund des Dienstboten verschuldet, so verbleibt das Dinggeld dem Dienstboten.

§ 451. Eine nicht bewilligte Verschiebung oder Behinderung des Eintrittes über vier Tage hinaus wird als Nichteintritt behandelt.

§ 452. Die Dienstboten sind der Dienstherrschaft zu Fleiß und Gehorsam, Treue und Ehrerbietung verpflichtet.

§ 453. Dienstboten, welche nicht ausschließlich zu

einem gewissen Geschäftskreise gedungen worden, müssen sich allen angemessenen häuslichen Berrichtungen nach der Vorschrift der Herrschaft unterziehen. Es haben aber auch solche Dienstboten, welche zu einem bestimmten Geschäfte gedungen worden, in Nothfällen anderweitige angemessene häusliche Berrichtungen mitzubeforgen, so weit ihre Kräfte zureichen.

§ 454. Für Schaden, welchen der Dienstbote verschuldet, hat er der Herrschaft Ersatz zu leisten.

§ 455. Die Herrschaft ist gegenüber dem Dienstboten zur Leistung des Lohnes und Unterhaltes, so weit solcher versprochen ist oder sich aus den Verhältnissen ergibt, und zum Schutz und Beistand in Nothfällen verpflichtet. Sie ist berechtigt, die Sitten des Dienstboten zu überwachen.

§ 456. Die Dienstboten haben für die ausstehende Lohnforderung ein privilegiertes gesetzliches Pfandrecht an der fahrenden Habe der Dienstherrschaft.

§ 457. Der Dienstbote darf weder zu strafbaren oder unsittlichen, noch (vorbehalten die Bestimmung des § 453) zu solchen Dienstleistungen angehalten werden, welche seinen besondern Dienstverhältnissen widerstreiten.

§ 458. Die Dienstleistungen sind so einzutheilen, daß das Gefinde an Sonn- und Festtagen zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes gelangen kann.

§ 459. Bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit des Dienstboten ist die Herrschaft verpflichtet, für gehörige Verpflegung und Arznung auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 460. Wenn eine Krankheit den Dienstboten auf die Dauer in die Unfähigkeit versetzt, seine Dienste

zu verrichten, so ist in einem solchen Falle die Dienstherrschaft nur für die ersten Einleitungen zu weiterer Besorgung verpflichtet, im übrigen aber berechtigt, den Dienstboten aus diesem Grunde zu entlassen.

Kann die fernere Verpflegung desselben wegen Armuth des Dienstboten nicht aus dessen eigenen Mitteln bestritten werden, so ist die Ortspolizei befugt, für das Nothdürftige zu sorgen und die Heimatsgemeinde des Besorgten für Ersatz in Anspruch zu nehmen.

§ 461. Insofern nicht durch Vertrag etwas Anderes verabredet worden ist, so ist sowohl die Dienstherrschaft als der Dienstbote berechtigt, das Dienstverhältniß je auf das nächste Ziel wenigstens sechs Wochen vorher aufzukündigen. Geschieht die Kündigung nicht zu der gesetzten Zeit, so wird angenommen, es sei das Dienstverhältniß je auf das nächstfolgende Ziel erneuert worden.

§ 462. Stirbt ein Dienstbote, so können die Erben nur für so lange den rückständigen Lohn fordern, als derselbe Dienste geleistet hat. Zur Uebernahme der Begräbniskosten ist die Herrschaft nicht verpflichtet.

§ 463. Stirbt der Dienstherr, so haben die Erben, wenn sie bisher in der Haushaltung des Dienstherrn gelebt, die Wahl, ob sie das Dienstverhältniß fortbestehen lassen oder aufheben wollen. Andern Erben gegenüber ist auch der Dienstbote berechtigt, den Dienst aufzugeben.

§ 464. Wird das Dienstverhältniß aufgehoben, so ist der Dienstbote gegenüber den Erben des verstorbenen Dienstherrn berechtigt, Kost und Lohn bis zu dem nächsten üblichen Ziele, und wenn der Herr

innerhalb sechs Wochen vor einem solchen verstorben ist, für volle sechs Wochen nach seinem Tode zu fordern; dagegen verpflichtet, den Erben angemessene Dienste in dieser Zeit zu leisten.

§ 465. Der Herr ist berechtigt, den Dienstboten innerhalb der ausbedungenen Dienstzeit oder zwischen dem Ziele ohne vorherige Kündigung sofort zu entlassen:

- a. wenn der Dienstbote sich eines bedeutenderen Vergehens schuldig macht oder sonst auf länger als vierzehn Tage gefänglich eingezogen wird;
- b. wenn derselbe sich beharrlichen Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Dienstherrn zu Schulden kommen läßt;
- c. wenn er die Dienstherrschaft durch Verläumdung oder grobe Beschimpfung verlegt;
- d. wenn er die Kinder der Herrschaft zu bösen Dingen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
- e. wenn er — erhaltener Warnung ungeachtet — ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt;
- f. wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, Unzucht treibt, sein Nebengesinde zu solchen Lastern verleitet, durch Zanksucht oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und dießfällige Ermahnungen fruchtlos geblieben sind;
- g. wenn er sich durch eigene Schuld eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit zugezogen hat;

- h. wenn ein weiblicher Dienstbote außerehelich schwanger wird;
- i. wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht und vorherige Ermahnungen fruchtlos geblieben sind;
- k. wenn die Herrschaft nachweisen kann, daß der Dienstbote zu den Diensten, wofür er sich hat dingen lassen, völlig unbrauchbar sei.

In den litt. a, c, d, f, g, h, bezeichneten Fällen ist die Ortsbehörde überdem befugt, dem fehlbaren Dienstboten auf ein bis höchstens vier Jahre die Fähigkeit in der Gemeinde einen Dienst einzugehen zu entziehen.

§ 466. Der Dienstbote, welcher mit Recht innerhalb der Dienstzeit entlassen wird, kann nur für diejenige Zeit, während welcher er in dem Dienste war, den Lohn fordern.

§ 467. Wenn eine Dienstherrschaft einen Dienstboten für längere Zeit über die gewohnten Ziele hinaus gedungen hat, so kann sie dennoch auch in dem Falle je sechs Wochen zuvor auf ein nächstes Ziel kündigen, wenn ihre Vermögensumstände inzwischen so weit herabgekommen sind, daß sie sich entweder ganz ohne Dienstboten oder mit weniger oder wohlfeileren Dienstboten behelfen muß.

§ 468. Der Dienstbote ist befugt, vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit und ohne vorherige Kündigung seinen Dienstherrn zu verlassen:

- a. wenn er von der Dienstherrschaft mißhandelt oder gröblich verleumdet worden;
- b. wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zu

strafbaren oder unsittlichen Handlungen verleiten wollte;

- c. wenn dieselbe den Dienstboten vor derlei unerlaubten Zumuthungen solcher Personen, die zur Familie oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht hat schützen wollen oder können;
- d. wenn der Dienstherr in Konkurs geräth;
- e. wenn dieser dem Dienstboten den Lohn zur Verfallzeit vorenthält oder demselben die nothdürftige Kost verweigert;
- f. wenn die Herrschaft außer Landes zieht oder denselben nöthigen will, längere Reisen in entferntere Gegenden mitzumachen;
- g. wenn der Dienstherr ein schweres Verbrechen begangen hat.

In allen diesen Fällen hat der Dienstbote den Grund seines Austrittes ungesäumt bei der Ortspolizei anzuzeigen und vormerken zu lassen.

§ 469. Wenn der Dienstbote berechtigt ist, sofort den Dienst zu verlassen, so ist der Herr schuldig, den Lohn, auf welchen jener Anspruch hat, bis zum nächsten Ziele oder, wenn er innerhalb sechs Wochen vor diesem austritt, auf volle sechs Wochen zu bezahlen. Hat der Dienstbote die erforderliche Anzeige bei der Ortspolizei unterlassen, so verliert er alle Ansprüche auf diese Entschädigung.

§ 470. Hat sich ein Dienstbote auf längere Zeit über die landesüblichen Ziele hinaus verbunden, so ist er berechtigt, auf je das nächste Ziel sechs Wochen zuvor zu kündigen:

- a. wenn die Eltern eines Dienstboten denselben

wegen vorgegangener häuslicher Veränderungen nothwendig bedürfen;

- b. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Weise zu Begründung eines eigenen Hauswesens vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Erfüllung der Dienstzeit versäumen würde.

§ 471. Wenn eine Dienstherrschaft ohne rechtmäßige Gründe den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt und sich auf angebrachte Beschwerde bei der Ortspolizei weigert, denselben dem polizeilichen Spruche gemäß wieder anzunehmen, so ist sie schuldig, den Lohn bis zum nächsten Ziele oder, wenn dieses innerhalb die Kündigungsfrist fällt, auf volle sechs Wochen zu leisten und kann zum Erfaz des anderweitigen Schadens angehalten werden.

§ 472. Verläßt ein Dienstbote ohne rechtmäßigen Grund den Dienst, so verliert er seinen Anspruch auf den rückständigen Lohn für das laufende Ziel und kann zum Erfaze des anderweitigen aus seiner Dienstverletzung für die Herrschaft entstandenen Schadens angehalten werden.

Ueberdem kann ihm von der Ortspolizei für die Dauer eines Jahres die Befugniß entzogen werden, innerhalb des nämlichen Bezirkes oder, insofern er in diesem Bezirke verbürgert ist, innerhalb der Gemeinde, in welcher er gedient hat, einen neuen Dienst anzunehmen.

§ 473. Wer einem unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetretenen Dienstboten wissentlichen Unterschlauf

gewährt, kann je nach Umständen von der Ortspolizei mit einer Buße von drei bis fünfzehn Franken belegt und von dem geschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Dienstaustritt entstandenen Schadens angehalten werden.

Zürich, den 28. Christmonat 1853.

Im Namen des Großen Rathes:
 Der Vizepräsident,
 B. Brändli.
 Der erste Sekretär,
 Hagenbuch.

G e s e z

betreffend die Einführung der §§ 1 bis 473 des
 privatrechtlichen Gesetzbuches.

Der Große Rath,
 auf den Antrag des Regierungsrathes,
 verordnet:

§ 1. Mit dem 31. März 1854 treten die Einleitung und das erste und zweite Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches (das Personen- und Familienrecht enthaltend) in Kraft; dagegen erlöschen

- a. folgende Bestimmungen des sogenannten Stadt- und Landrechts: Thl. III. §§ 7 und 8, Thl. V. § 41 (nebst der Rathserkenntniß vom 3. Brachmonat 1719.